

Inhaltsverzeichnis

Seite

Senat:

Ordnung über die Gewährung einer Professur auf Lebenszeit an der Georg-August-Universität Göttingen im „tenure-track-Verfahren“	1221
---	------

Mathematische Fakultät:

Neugliederung der Mathematischen Fakultät	1228
Ausgliederung des Instituts für Informatik aus dem Zentrum für Informatik	1230
Ordnung des Instituts für Informatik	1230
Ordnung des Instituts für Mathematische Stochastik	1235
Ordnung des Instituts für Numerische und Angewandte Mathematik	1241
Ordnung des Mathematischen Instituts	1246
Ordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik über die Zuständigkeiten und die Verwaltung	1251

Fakultät für Geowissenschaften und Geographie:

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Ökosystemmanagement	1254
Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Ökosystemmanagement	1271

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Geschäftsordnung des Dekanats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät	1297
---	------

Senat:

Der Senat der Georg-August-Universität Göttingen hat in seiner Sitzung am 13.08.2008 die Ordnung über die Gewährung einer Professur auf Lebenszeit an der Georg-August-Universität Göttingen im „tenure-track-Verfahren“ (tenure-track-Ordnung) beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444)).

**Ordnung über die Gewährung einer Professur auf Lebenszeit an der
Georg-August-Universität, Göttingen im „tenure-track-Verfahren“
- „tenure-track-Ordnung“ -**

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für

- a) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (W 1) iSv. § 30 NHG und
- b) Professorinnen und Professoren auf Zeit i.S.v. § 28 Abs. 1 NHG,

denen bei ihrer erstmaligen Anstellung an der Georg-August-Universität Göttingen eine Professur auf Lebenszeit in Aussicht gestellt wurde („tenure-track-Verfahren“).

(2) Soll ein „tenure track-Verfahren“ für eine Professur gewährt werden, so ist dies bereits in der Ausschreibung eindeutig zum Ausdruck zu bringen.

(3) Vor der Ausschreibung muss festgelegt werden, wie die betreffende Professur auf Zeit bei positiver Evaluation abgelöst werden und wo sie angesiedelt werden soll.

§ 2 Entscheidungskriterien

(1) Die Gewährung einer Professur auf Lebenszeit im „tenure-track-Verfahren“ setzt eine qualitätssichernde, den Standards eines Berufungsverfahrens an der Georg-August-Universität Göttingen entsprechende, positive Evaluation mit einer Empfehlung zur Verstetigung der Professur voraus.

(2) Evaluationskriterien sind:

- a) in der Forschung: nachhaltige wissenschaftliche Aktivitäten und deren Niederschlag insbesondere in Publikationen, Vortragstätigkeit und Drittmittelwerbung;
- b) in der Lehre: erfolgreiche Lehrtätigkeit, insbesondere in der grundständigen Lehre, sowie bei der Betreuung von Studierenden und Promovierenden;
- c) in der Selbstverwaltung: adäquates Engagement in der akademischen Selbstverwaltung.

(3) Tenure wird gewährt, wenn die erbrachten Leistungen bezogen auf die in der jeweiligen Alterskohorte (unter Berücksichtigung von Gleichstellungsaspekten) üblichen Leistungen als signifikant überdurchschnittlich erscheinen.

§ 3 Verfahrenseinleitung

(1) Das Verfahren wird von Amts wegen ein Jahr vor Ablauf der Befristung oder auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten eingeleitet.

(2) Das Ergebnis der Evaluation soll spätestens 6 Monate vor Ende des jeweiligen Befristungszeitraumes vorliegen.

(3) Die Zwischenevaluation für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach § 30 Abs. 4 Satz 2 NHG in Verbindung mit der Ordnung über die Einstellung und Evaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Bekanntmachung vom 03.07.2006, Amtliche Mitteilungen 7/2006 S. 398) in der jeweils geltenden Fassung bleibt von den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung unberührt.

§ 4 Evaluationskommission

(1) Die Evaluation wird durch eine hierfür vom zuständigen Fakultätsrat im Einvernehmen mit dem Präsidium eingesetzte Evaluationskommission, die wie eine Berufungskommission zusammengesetzt ist, vorgenommen.

(2) Das Evaluationsverfahren wird durch eine Berufungsbeauftragte oder einen Berufsbeauftragten begleitet, die oder der fakultätsfremd, aber fachnah sein soll, jeweils den Vorsitz der Evaluationskommission führt und dem Präsidium und dem Senat über alle relevanten Schritte der Verfahren berichtet.

(3) Alle Beteiligten sind zu absoluter Vertraulichkeit verpflichtet, auch und insbesondere der Kandidatin oder dem Kandidaten gegenüber.

(4) Jede Person, der ein Kommissionsmandat oder Gutachtensauftrag angetragen wird, hat unverzüglich alle Umstände offen zu legen, die Zweifel an ihrer Unbefangenheit wecken können. Wegen Besorgnis der Befangenheit findet Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit der Kommissionstätigkeit zu rechtfertigen. Über das Ablehnungsgesuch entscheidet das Präsidium.

§ 5 Evaluationsverfahren

(1) Ausgangspunkt der Evaluation ist ein von der Kandidatin oder dem Kandidaten vorgelegter Bericht gemäß der Anlage.

(2) Die Evaluationskommission bestimmt aus ihrer Mitte eine Berichterstatlerin oder einen Berichterstatler, die oder der einer anderen wissenschaftlichen (Teil-) Einrichtung (Abteilung,

Institut, Zentrum etc.) als die Kandidatin oder der Kandidat angehört. Die Berichterstatterin oder der Berichterstatter führt die Akten und verfasst den Abschlußbericht. Jedes Kommissionsmitglied hat das Recht, ein Votum zu den Akten zu geben.

(3) Die Evaluationskommission holt zur Bewertung der Leistungen in Forschung, Lehre und Selbstverwaltung in der Regel drei schriftliche Gutachten auswärtiger sachverständiger Personen ein.

(4) Die Evaluationskommission lädt die Kandidatin oder den Kandidaten zu einem universitätsöffentlichen Vortrag über ein selbstgewähltes Thema mit anschließender Diskussion.

(5) Vor der abschließenden Empfehlung wird die Kandidatin oder der Kandidat in der Regel zur mündlichen Anhörung und Aussprache vor die Evaluationskommission geladen.

§ 6 Evaluationsempfehlung

Die Evaluationskommission übermittelt die Evaluationsempfehlung der zuständigen Fakultät.

§ 7 Evaluationsentscheidung

(1) Die Gewährung von tenure setzt ein positives Votum des zuständigen Fakultätsrates und eine Stellungnahme Senats voraus. Die Entscheidung trifft das Präsidium im Einvernehmen mit dem Stiftungsausschuss Universität.

(2) Die ablehnende Entscheidung trifft das Präsidium auf der Grundlage des Votums des zuständigen Fakultätsrats und/oder der Stellungnahme des Senats. Es erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

§ 8 Abweichungen in Ausnahmefällen

(1) Von der Durchführung eines Evaluationsverfahrens kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn dies erforderlich ist, um bei einem Ruf von einer anderen Hochschule oder dem Angebot eines anderen Beschäftigungsverhältnisses jemanden durch Gewährung einer Dauerstelle an der Georg-August-Universität Göttingen zu halten, und eine sofortige Entscheidung zur Rufabwehr geboten ist.

(2) Die Entscheidung trifft das Präsidium im Einvernehmen mit dem Stiftungsausschuss Universität; der Senat ist hierüber unverzüglich im Nachhinein zu informieren. Voraussetzung sind eine schriftlich begründete Darlegung der jeweiligen Fachvertreter, ein positives Votum des zuständigen Fakultätsrats und die Bestätigung dieser Einschätzung durch Heranziehung von externem Sachverstand.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Gewährung eines tenure-track-Verfahrens unter ausnahmsweisem Verzicht auf Ausschreibung.

§ 9 Besondere Bestimmungen zur Umsetzung der Exzellenzinitiative

Bei tenure-track-Verfahren für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die als Nachwuchsgruppenleiterin oder Nachwuchsgruppenleiter im Rahmen der Exzellenzinitiative im tenure-track-Verfahren (in Courant-Zentren oder als free floater) berufen wurden, gilt § 1 Abs. 3 nicht, und außerdem gelten folgende Besonderheiten:

1. Abweichend von § 4 Abs. 1 wird die Evaluationskommission im Einvernehmen mit dem Göttingen Research Council (GRC) durch das Präsidium eingerichtet.
2. In Abweichung zu § 4 Abs. 1 besteht die nach Statusgruppen zusammengesetzte Evaluationskommission
 - a) bei Courant-Nachwuchsgruppenleiterinnen und -leitern aus 6 Mitgliedern, die auf Vorschlag des jeweiligen Courant Research Centers (CRC) im Einvernehmen mit dem GRC benannt werden;
 - b) bei free-floater-Nachwuchsgruppenleiterinnen und -leitern aus 4 vom zuständigen Fakultätsrat benannten Mitgliedern derjenigen Fakultät, der die Nachwuchsgruppe zugeordnet ist, und 2 Mitgliedern, die vom GRC benannt werden.
3. Abweichend von § 4 Abs. 2 berichtet die oder der Berufungsbeauftragte auch dem GRC über das Evaluationsverfahren.
4. Abweichend von § 7 ist vor der Stellungnahme des Senats und der Entscheidung des Präsidiums anstelle eines Votums des zuständigen Fakultätsrats eine Stellungnahme des GRC einzuholen.

§ 10 Besondere Bestimmungen für die Universitätsmedizin Göttingen (UMG)

(1) Die Universitätsmedizin Göttingen kann zusätzliche Kriterien und Besonderheiten vorschlagen, die in den klinischen Bereichen für die Übernahme auf eine Professorenstelle auf Dauer von Belang sind. Sie werden nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 in einem ergänzenden Berichtsmuster festgelegt.

(2) Bei § 4 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 Satz 3, § 7 und § 8 Abs. 2 S. 1 tritt anstelle des Präsidiums der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen. Bei § 7 Abs. 1 Satz 2 und § 8 Abs. 2 S. 1 tritt anstelle des Stiftungsausschusses Universität der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin. Die Bestimmungen des § 63 h Abs. 3 NHG gelten entsprechend.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird § 7 der Ordnung über die Einstellung und Evaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.2006 (Amtliche Mitteilungen 7/2006 S. 398) aufgehoben.

§ 12 Überleitungsregeln

§ 9 Nr. 1 und Nr. 4 kommen zur Anwendung, sobald das NHG dies zulässt. Bis dahin ist im Falle des § 9 Nr. 1 statt des Einvernehmens lediglich das Benehmen herzustellen, im Falle des § 9 Nr. 4 ist zusätzlich das Votum des zuständigen Fakultätsrats einzuholen.

Anlage:

Bericht der Kandidatin oder des Kandidaten

Die nachfolgenden Angaben sind klar zu formulieren und in chronologischer Reihenfolge aufzuführen. Soweit möglich und nicht anders bestimmt, sind die nachfolgenden Angaben aufgeteilt in Zeiten vor und nach Beginn des derzeitigen befristeten Beschäftigtenverhältnisses aufzuführen.

I. Angaben zur Person

Name, Vorname(n)

Geburtsdatum und -ort

Staatsbürgerschaft

Dienst- und Privatanschrift (einschließlich Telefon, Fax, E-Mail).

II. Ausbildung

(Angaben ab Erwerb der Hochschulreife)

Studienbeginn, Hochschule(n), Studiengang und Studienrichtung, Studienabschluss, erworbene akademische Grade; bei Dissertation: Thema und Betreuende, gegebenenfalls Anleitende oder Betreuungsausschuss (Thesis Committee).

III. Beschäftigungszeiten

(einschließlich der Zeiten als Postdoc)

Beschäftigungsdauer, Bezeichnung des Arbeitgebers, Name der oder des Vorgesetzten, Dienstaufgaben/Arbeitsgebiet, gegebenenfalls besondere Umstände (z.B. Reduktion der Arbeitszeit aufgrund gesetzlicher Bestimmungen).

IV. Darstellung der bisherigen Forschungstätigkeit

(Umfang: höchstens zwei Seiten)

Darstellung der bisherigen Forschungstätigkeit ausschließlich für Zeiten nach Beginn des derzeitigen befristeten Beschäftigtenverhältnisses

V. Darstellung der zukünftigen Forschungsvorhaben

(Umfang: drei bis höchstens fünf Seiten)

Darstellung der zukünftigen Forschungsvorhaben

VI. Lehrtätigkeit

1. Verzeichnis aller Lehrveranstaltungen unter Angabe von

a) Vorlesungsnummer, Semester

b) Titel

c) Umfang (in Semesterwochenstunden)

d) mittlere Anzahl der Hörenden

e) gegebenenfalls Namen der Mitbetreuenden der Lehrveranstaltung

f) bei Mitbetreuung: Angabe des eigenen Betreuungsanteils in Prozent

g) Lehrevaluation durch Studierende oder Angabe des Grundes für das Fehlen einer Lehrevaluation

2. Betreuung wissenschaftlicher Abschlussarbeiten (z.B. Diplom-, Magister-, Bachelor- oder Master-Arbeiten), Betreuungszeitraum, Titel der Abschlussarbeit

VII. Publikationen

1. Verzeichnis aller Veröffentlichungen, aufgeteilt in referierte Publikationen und nicht-referierte Publikationen unter Angabe:

a) aller Autorinnen oder Autoren (in gleicher Reihenfolge wie auf der Publikation)

b) des Titels

c) des Veröffentlichungsorgans (z.B. Zeitschrift, Tagungsband)

d) des Datums der Veröffentlichung.

2. Noch nicht erschienene Publikationen können angeführt werden, wobei zwischen "eingereichten Publikationen" und "angenommenen Publikationen in Druck" zu unterscheiden ist; sonstige bislang unveröffentlichte Publikationen sollen nicht aufgeführt werden.

3. Die Kandidatin oder der Kandidat soll zusätzlich die ihrer oder seiner Auffassung nach wichtigsten Publikationen aufführen und beilegen, wobei insoweit höchstens drei Publikationen aufgeführt werden können.

VIII. Vortragstätigkeit

Verzeichnis aller Vorträge, wobei gesondert anzugeben ist, welche Vorträge auf Einladung erfolgten

IX. Drittmittel

Verzeichnis der bewilligten Anträge

Bezeichnung des Antrags

bewilligende Einrichtung (einschließlich der Angabe, ob es sich um eine private oder staatliche Finanzierung handelt)

Bewilligungsdauer

Bewilligungssumme

Verzeichnis aller Antragstellenden in der auf dem Antrag gegebenen Reihenfolge

bei Verbundforschungsanträgen Angabe der Sprecherin oder des Sprechers

X. Preise, Auszeichnungen, Ehrungen

Bezeichnung des Preises, der Auszeichnung oder der Ehrung, Bezeichnung der verleihenden Organisation

XI. Mitgliedschaften in wissenschaftlichen Organisationen und Vereinigungen

Beginn und Dauer der Mitgliedschaft, Status/Funktion/Ämter (z.B. senior member, fellow)

XII. Sonstige wissenschaftsrelevante Tätigkeiten

Verzeichnis der sonstigen wissenschaftsrelevanten Tätigkeiten (z.B. Organisation von wissenschaftlichen Tagungen, Gutachtertätigkeit)

XIII. Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung

Beginn und Dauer, Status/Funktion/Ämter

Mathematische Fakultät:

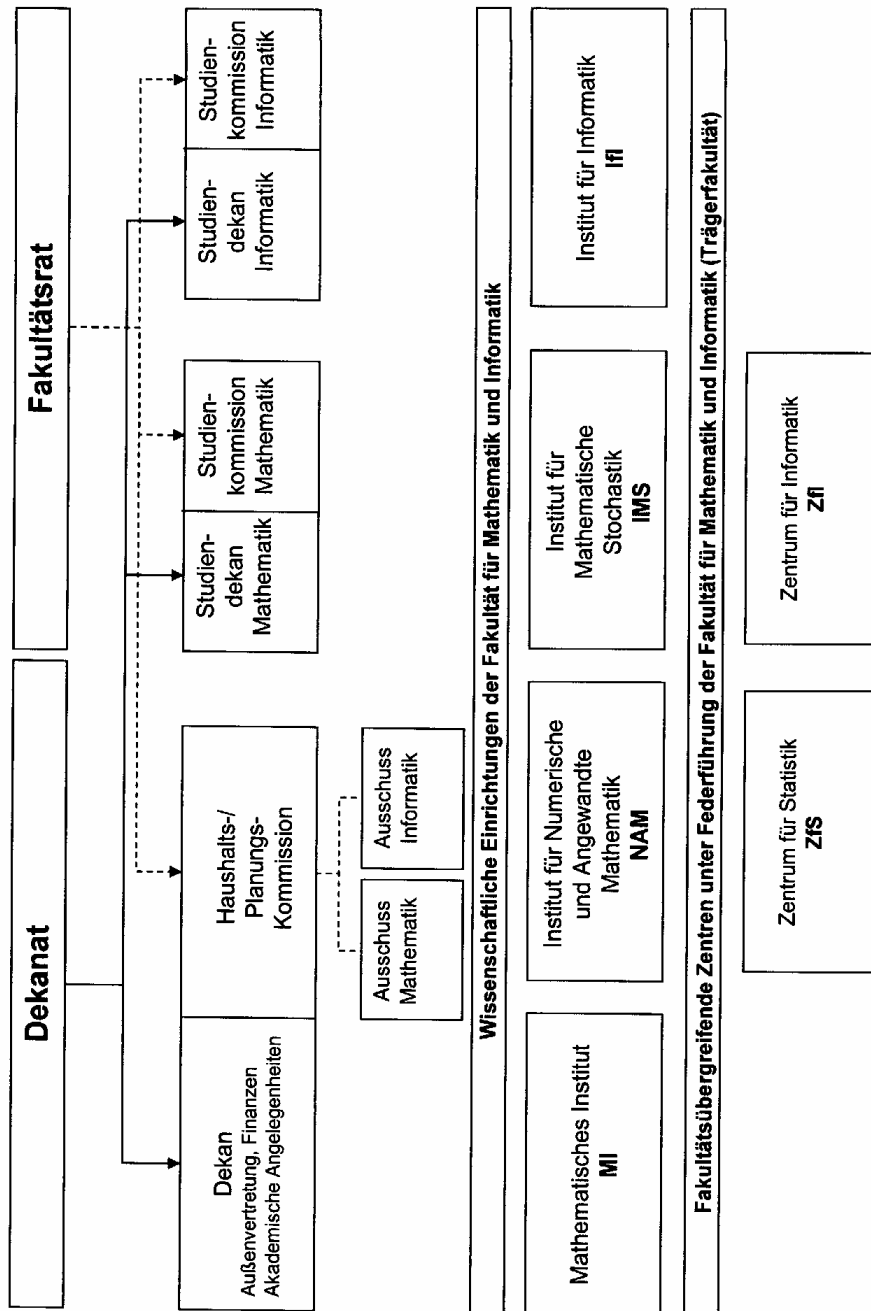
Nach Stellungnahme des Senats vom 16.07.2008 hat das Präsidium am 06.08.2008 auf Vorschlag des Dekanats der Mathematischen Fakultät die Umbenennung in Fakultät für Mathematik und Informatik und die Neugliederung beschlossen (§ 41 Abs. 2 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 b NHG; § 16 Abs. 2 Satz 3 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 13/2004 S. 871)).

Die Beteiligung des Personalrates gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 6 NPersVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2007 (Nds. GVBl. S. 11) ist erfolgt.

Das Organigramm wird nachfolgend bekannt gemacht.

Die Änderung tritt am 01.10.2008 in Kraft.

Fakultät für Mathematik und Informatik



Mathematische Fakultät:

Das Präsidium hat am 06.08.2008 im Benehmen mit dem Dekanat der Mathematischen Fakultät die Ausgliederung des Instituts für Informatik aus dem Zentrum für Informatik und Weiterführung als wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Mathematik und Informatik beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 a NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444); § 16 Abs. 12 Satz 1 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 13/2004 S. 871)).

Die Änderung tritt am 01.10.2008 in Kraft.

Fakultät für Mathematik und Informatik:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Mathematischen Fakultät vom 02.07.2008 hat das Präsidium am 06.08.2008 die Ordnung des Instituts für Informatik genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444)), § 16 Abs. 10 Satz 1 und 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 13/2004 S. 871); § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG). Die Beschlüsse nach Satz 1 treten am 01.10.2008 in Kraft.

Ordnung für das Institut für Informatik**§ 1 Definition und Zielsetzung**

¹Das Institut für Informatik (IfI) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Mathematik und Informatik der Georg-August-Universität Göttingen. ²Es wird von der Fakultät für Mathematik und Informatik getragen. ³Das Institut für Informatik dient dem Ziel, die Forschungs- und Lehraktivitäten an der Universität Göttingen auf dem Gebiet der Informatik zu koordinieren, durchzuführen und weiterzuentwickeln.

§ 2 Aufgaben

Das Institut für Informatik erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Erfüllung der Hochschulaufgaben in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung im Fachgebiet Informatik durchzuführen und weiterzuentwickeln;
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;

- Förderung des Wissenstransfers und der wissenschaftlichen Kommunikation durch Planung und Durchführung von Kolloquien, Gastvorträgen, Tagungen, Sommerschulen und Workshops.
- Einwerbung und gemeinsame Betreuung von Drittmittelprojekten;
- Kooperation mit nationalen und internationalen Institutionen;
- Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Organe, Gliederung

Organ des Instituts für Informatik ist der Vorstand.

§ 4 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des Instituts für Informatik sind:

- a) das dem Institut für Informatik zugeordnete Personal;
- b) das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b);
- c) in Zweitmitgliedschaft:

die auf Vorschlag des Instituts für Informatik und mit Zustimmung der jeweiligen Fakultäten benannten, auf dem Fachgebiet Informatik lehrenden und forschenden promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Georg-August-Universität Göttingen.

(2) Angehörige des Instituts für Informatik sind:

- a) die emeritierten oder pensionierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die auf Beschluss des Instituts für Informatik aufgenommenen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Abs. 1 zu sein;
- b) die in den Forschungsprojekten des Instituts für Informatik Tätigen, deren Vorhaben gemäß § 2 dieser Ordnung von dem Institut für Informatik betrieben und koordiniert werden;

(3) ¹Die Aufnahme von Mitgliedern und Angehörigen erfolgt auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes. ²Die Regelungen des Absatzes 1 bleiben hiervon unberührt.

(4) ¹Die Mitgliedschaft und die Angehörigkeit erlöschen mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2. ²Die Mitgliedschaft und die Angehörigkeit enden ferner, wenn Mitglieder oder Angehörige mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende den Austritt gegenüber dem Vorstand anzeigen.

(5) ¹Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. ²Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 2 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. ³Der betroffenen Person ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit

zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 5 Vorstand

(1) ¹Die Leitung des Instituts für Informatik obliegt einem Vorstand. ²Diesem gehören von den Mitgliedern des Instituts für Informatik an:

- a) vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe;
- b) je ein Mitglied der Gruppe der Studierenden, der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst.

(2) ¹Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 sowie deren Stellvertretungen werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern des Instituts für Informatik beziehungsweise den Studierenden nach Satz 2 aus deren Reihen in einer Wahlversammlung gewählt, die von der geschäftsführenden Leitung einberufen und geleitet wird. ²Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a) und diejenigen Studierenden der Fakultät für Mathematik und Informatik, die nach den Regelungen der Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen wahlberechtigt sind und mit dem Institut für Informatik durch dort erbrachte Studienleistungen oder Tätigkeiten im Wissenschaftsbereich inhaltlich verbunden sind. ³Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern des Instituts für Informatik mit einer Mehrheit von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Gruppe abgewählt. ⁴Auf Antrag von 10% der stimmberechtigten Mitglieder des Instituts für Informatik wird der gesamte Vorstand mit einer Mehrheit von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Instituts für Informatik abgewählt, wenn wenigstens Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe für eine Abwahl gestimmt haben.

(3) Die Mitglieder des Vorstands wählen aus der Mitte der Vorstandsmitglieder, die Mitglied der Hochschullehrergruppe sind, die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor) und deren Stellvertretung.

(4) ¹Der Vorstand kommt nach Bedarf zusammen. ²Die Zusammenkunft kann auch mit Hilfe von elektronischen Hilfsmitteln (z.B. Videokonferenz, Chat) vorgenommen werden. ³Er muss tagen, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstands beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten. ⁴Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter wenigstens die Hälfte der Mitglieder der Hochschullehrergruppe einschließlich der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung, anwesend sind; das Nähere ist in einer Geschäftsordnung zu regeln.

(5) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ²Sie beginnt jeweils am 1. April. Wiederwahl ist möglich. ³Der Vorstand und die geschäftsführende Leitung führen die Geschäfte des Instituts auch über die Amtszeit hinaus so lange, bis ein neuer Vorstand und eine geschäftsführende Leitung ordnungsgemäß gewählt wird.

(6) ¹Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht. ²In Angelegenheiten, welche die Bereiche der Forschung oder der Lehre unmittelbar berühren, und in Berufungsangelegenheiten haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht; insoweit wirken sie beratend mit. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung oder im Vertretungsfalle von deren Stellvertretung.

(7) ¹Der Vorstand des Instituts für Informatik ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben;
- b) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung und die Erstellung eines jährlichen Budgetplans für das Institut für Informatik;
- c) Erarbeitung und Festlegung der strategischen Ausrichtung des Instituts für Informatik sowie Sicherstellung der Finanzierung;
- d) Erstellung des jährlichen Budgetberichts des Institut für Informatik;
- e) Entscheidung über die Aufnahme von Projekten unter Beachtung der Finanzierbarkeit sowie Abstimmung der Durchführung dieser Projekte;
- f) Entscheidung über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Werkstätten, Geräte und Sammlungen;
- g) Entscheidung über die Verwendung von Planstellen, anderen Stellen, Ausgabemitteln für Personal sowie der Sachmittel, die dem Institut für Informatik zugeordnet oder zugewiesen sind, mit Ausnahme des aus Drittmitteln finanzierten Personals;
- h) Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des Instituts für Informatik;
- i) Verantwortung für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet ist;
- j) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern oder Angehörigen.

§ 6 Geschäftsführende Leitung

¹Die geschäftsführende Leitung vertritt das Institut für Informatik im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse und führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. ²Die Geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. ³In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die Geschäftsführende Leitung die

erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. ⁴Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 7 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit), soweit sich nicht etwas anderes aus dieser Ordnung, den Ordnungen der Universität oder den gesetzlichen Vorschriften ergibt. ²Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten hat.

(2) ¹Beschlüsse sind innerhalb von Sitzungen oder im Umlaufverfahren (schriftlich, per Fax, fernmündlich oder auf elektronischem Wege) zu fassen. ²Die Frist für die Umlaufzeit muss mindestens eine Woche betragen; bei Wahlen und in Personalangelegenheiten ist eine geheime Abstimmung sicherzustellen. ³Im Umlaufverfahren kommt ein Beschluss nur zustande, wenn er mit der Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder gefasst wurde und der geschäftsführenden Leitung von keinem Mitglied ein Widerspruch gegen dieses Verfahren innerhalb der Umlauffrist zugegangen ist; andernfalls kann der Beschluss nur innerhalb einer Sitzung gefasst werden. ⁴Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die geschäftsführende Leitung in einem Vermerk zu protokollieren.

(3) ¹Sitzungen der Organe sind nichtöffentlich. ²Ein Organ kann Mitglieder oder Angehörige des Instituts für Informatik in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(4) Über die Sitzungen eines Organs ist ein Protokoll zu fertigen, das von der geschäftsführenden Leitung zu unterzeichnen ist.

(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen über Beschlüsse.

(6) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften dasjenige Mitglied des Instituts für Informatik, das für das Forschungsvorhaben verantwortlich ist.

§ 8 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

¹Die vorstehende Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen am 01.10.2008 in Kraft. ²Zugleich tritt die Ordnung für das Institut für Numerische und Angewandte Mathematik in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.2003 (Amtliche Mitteilungen Nr. 4/2003 S. 93) außer Kraft. ³Der bei Inkrafttreten der Ordnung bestehende Vorstand bleibt bis zum 01.04.2009 im Amt.

Mathematische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Mathematischen Fakultät vom 02.07.2008 hat das Präsidium am 06.08.2008 die Ordnung des Instituts für Mathematische Stochastik genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444)), § 16 Abs. 10 Satz 1 und 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 13/2004 S. 871); § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG). Die Beschlüsse nach Satz 1 treten am 01.10.2008 in Kraft.

Ordnung für das Institut für Mathematische Stochastik**§ 1 Definition und Zielsetzung**

¹Das Institut für Mathematische Stochastik (IMS) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Mathematik und Informatik der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 22 Abs. ²1 der Grundordnung. ³Es wird von der Fakultät für Mathematik und Informatik getragen. ⁴Das Institut für Mathematische Stochastik dient dem Ziel, die Forschungs- und Lehraktivitäten an der Universität Göttingen auf dem Gebiet der mathematischen Stochastik zu koordinieren, durchzuführen und weiterzuentwickeln.

§ 2 Aufgaben

Das Institut für Mathematische Stochastik erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Erfüllung der Hochschulaufgaben in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung in dem Fachgebiet mathematische Stochastik (mathematische Statistik, Wahrscheinlichkeitstheorie und verwandte Gebiete) und deren Anwendungen; einschließlich der Aufgaben in der universitätsweiten Stochastikausbildung;
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- Förderung des Wissenstransfers und der wissenschaftlichen Kommunikation durch Planung und Durchführung von Kolloquien, Gastvorträgen, Tagungen, Sommerschulen und Workshops;
- Förderung der Einwerbung, Betreuung und Durchführung von Drittmittelprojekten;
- Kooperation mit nationalen und internationalen Institutionen;
- Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Organe, Gliederung

Organe des Instituts für Mathematische Stochastik sind der Vorstand und die Institutsversammlung.

§ 4 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des Instituts für Mathematische Stochastik sind:

- a) das dem Institut für Mathematische Stochastik zugeordnete Personal;
- b) das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 3;
- c) in Zweitmitgliedschaft:
die auf Vorschlag des Instituts für Mathematische Stochastik und mit Zustimmung der jeweiligen Fakultäten benannten, auf dem Fachgebiet Mathematik lehrenden und forschenden promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Georg-August-Universität Göttingen.

(2) Angehörige des Instituts für Mathematische Stochastik sind:

- a) die emeritierten oder pensionierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die auf Beschluss des Instituts für Mathematische Stochastik aufgenommenen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Abs. 1 zu sein;
- b) die in den Forschungsprojekten des Instituts für Mathematische Stochastik Tätigen, deren Vorhaben gemäß § 2 dieser Ordnung von dem Institut für Mathematische Stochastik betrieben und koordiniert werden.

(3) ¹Die Aufnahme von Mitgliedern und Angehörigen erfolgt auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes. ²Die Regelungen des Absatzes 1 bleiben hiervon unberührt.

(4) ¹Die Mitgliedschaft und die Angehörigkeit erlöschen mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2. ²Die Mitgliedschaft und die Angehörigkeit enden ferner, wenn Mitglieder oder Angehörige mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende den Austritt gegenüber dem Vorstand anzeigen.

(5) ¹Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. ²Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 2 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. ³Der betroffenen Person ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 5 Institutsversammlung

(1) ¹Die Mitglieder des Instituts für Mathematische Stochastik tagen mindestens einmal im Jahr während der Vorlesungszeit. ²Eine Institutsversammlung wird ferner auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Institutsversammlung einberufen; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(2) ¹Die Institutsversammlung berät über alle Angelegenheiten des Instituts für Mathematische Stochastik von grundsätzlicher Bedeutung und nimmt hierzu gegenüber dem Vorstand Stellung. ²Das Stellungnahmerecht besteht insbesondere zu folgenden Sachverhalten:

- a) zu Arbeitsschwerpunkten und Projekten des Instituts für Mathematische Stochastik,
- b) der Arbeit des Vorstands.

³Dazu informiert der Vorstand regelmäßig die Institutsversammlung über seine Entscheidungen und die laufenden Geschäfte.

(3) ¹Die Institutsversammlung

- a) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2;
- b) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 ab;
- c) schlägt dem Fakultätsrat Änderungen oder Ergänzungen dieser Ordnung vor.

²Beschlüsse nach Buchstabe c) bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Institutsversammlung und der Mehrheit der Mitglieder der Hochschullehrergruppe in der Institutsversammlung.

(4) ¹Die Institutsversammlung wird von der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung einberufen und geleitet. ²Die Institutsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ³Die Sitzung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die schriftliche Einladung unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch die geschäftsführende Leitung oder im Falle von deren Verhinderung durch ihre Vertretung mit einer Frist von einer Woche ergeht. ⁴Dies kann auch auf elektronischem Weg geschehen. ⁵An den Sitzungen der Institutsversammlung können die Angehörigen beratend teilnehmen.

§ 6 Vorstand

(1) ¹Die Leitung des Instituts für Mathematische Stochastik obliegt einem Vorstand. ²Diesem gehören von den Mitgliedern des Instituts für Mathematische Stochastik an:

- a) vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe;
- b) je ein Mitglied der Gruppe der Studierenden, der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst.

(2) ¹Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 sowie deren Stellvertretungen werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern des Instituts für Mathematische Stochastik aus deren Reihen gewählt. ²Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder im Sinne des § 4 Abs. 1 Buchstabe a). ³Das studentische Vorstandsmitglied wird von den studentischen Vertretern im Fakultätsrat benannt. ⁴Benannt werden können diejenigen Studierenden, die nach den Regelungen zur Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen wahlberechtigt sind und mit dem Institut für mathematische Stochastik durch dort erbrachte Studienleistungen oder Tätigkeiten im Wissenschaftsbereich inhaltlich verbunden sind. ⁵Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern des Instituts für Mathematische Stochastik mit einer Mehrheit von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder der entspre-

chenden Gruppe abgewählt. ⁶Auf Antrag von 10% der stimmberechtigten Mitglieder des Instituts für Mathematische Stochastik wird der gesamte Vorstand mit einer Mehrheit von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Instituts für Mathematische Stochastik abgewählt, wenn wenigstens Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe für eine Abwahl gestimmt haben.

(3) Die Mitglieder des Vorstands wählen aus der Mitte der Vorstandsmitglieder, die Mitglied der Hochschullehrergruppe sind, die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor) und deren Stellvertretung.

(4) ¹Der Vorstand kommt mindestens einmal im Semester zusammen. ²Er muss tagen, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstands oder der Institutsversammlung beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten. ³Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter wenigstens die Hälfte der Mitglieder der Hochschullehrergruppe einschließlich der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung, anwesend sind; das Nähere ist in einer Geschäftsordnung zu regeln.

(5) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ²Sie beginnt jeweils am 1. April. Wiederwahl ist möglich.

(6) ¹Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht. ²In Angelegenheiten, welche die Bereiche der Forschung oder der Lehre unmittelbar berühren, und in Berufungsangelegenheiten haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht; insoweit wirken sie beratend mit. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung oder im Vertretungsfalle von deren Stellvertretung.

(7) ¹Der Vorstand des Instituts für Mathematische Stochastik ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden.

²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Einberufung der Institutsversammlung, Information der Institutsversammlung (§ 5 Abs. 2) und Ausführung der Beschlüsse der Institutsversammlung (§ 5 Abs. 3 Buchstabe c));
- b) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben;
- c) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung und die Erstellung eines jährlichen Budgetplans für das Institut für Mathematische Stochastik zur Vorlage beim Ausschuss Mathematik der Haushalts- und Planungskommission der Fakultät für Mathematik und Informatik.
- d) Erarbeitung und Festlegung der strategischen Ausrichtung des Instituts für Mathematische Stochastik sowie Sicherstellung der Finanzierung;

- c) Erstellung des jährlichen Budgetberichts des Institut für Mathematische Stochastik zur Vorlage beim Ausschuss Mathematik der Haushalts- und Planungskommission der Fakultät für Mathematik und Informatik.
- d) Entscheidung über die Aufnahme von Projekten unter Beachtung der Finanzierbarkeit sowie Abstimmung der Durchführung dieser Projekte;
- e) Entscheidung über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Werkstätten, Geräte, Sammlungen und Seminarbibliothek;
- f) Entscheidung über die Verwendung von Planstellen, anderen Stellen, Ausgabemitteln für Personal sowie der Sachmittel, die dem Institut für Mathematische Stochastik zugeordnet oder zugewiesen sind, mit Ausnahme des aus Drittmitteln finanzierten Personals;
- g) Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des Instituts für Mathematische Stochastik;
- h) Verantwortung für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet ist;
- i) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern oder Angehörigen.

§ 7 Geschäftsführende Leitung

¹Die geschäftsführende Leitung vertritt das Institut für Mathematische Stochastik im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse und führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. ²Die Geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. ³In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die Geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. ⁴Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 8 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit), soweit sich nicht etwas anderes aus dieser Ordnung, den Ordnungen der Universität oder den gesetzlichen Vorschriften ergibt. ²Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten hat.

(2) ¹Beschlüsse sind innerhalb von Sitzungen oder im Umlaufverfahren (schriftlich, per Fax, fernmündlich oder auf elektronischem Wege) zu fassen. ²Die Frist für die Umlaufzeit muss mindestens eine Woche betragen; bei Wahlen und in Personalangelegenheiten ist eine ge-

heime Abstimmung sicherzustellen. ³Im Umlaufverfahren kommt ein Beschluss nur zustande, wenn er mit der Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder gefasst wurde und der geschäftsführenden Leitung von keinem Mitglied ein Widerspruch gegen dieses Verfahren innerhalb der Umlauffrist zugegangen ist; andernfalls kann der Beschluss nur innerhalb einer Sitzung gefasst werden. ⁴Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die geschäftsführende Leitung in einem Vermerk zu protokollieren.

(3) ¹Sitzungen der Organe sind nicht öffentlich. ²Ein Organ kann Mitglieder oder Angehörige des Instituts für Mathematische Stochastik in Einzelfragen beratend hinzuziehen. ³Die Mitglieder der Hochschullehrergruppe des Instituts für Mathematische Stochastik sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen, und erhalten jeweils eine Einladung.

(4) Über die Sitzungen eines Organs ist ein Protokoll zu fertigen, das von der geschäftsführenden Leitung zu unterzeichnen ist.

(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen über Beschlüsse.

(6) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften dasjenige Mitglied des Instituts für Mathematische Stochastik, das für das Forschungsvorhaben verantwortlich ist.

§ 9 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

¹Die vorstehende Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen am 01.10.2008 in Kraft. ²Zugleich tritt die Ordnung für das Institut für Mathematische Stochastik in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.1997 (Amtliche Mitteilungen Nr. 4/1997 S. 3f.) außer Kraft. ³Der bei Inkrafttreten der Ordnung bestehende Vorstand bleibt bis zum 01.04.2009 im Amt.

Mathematische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Mathematischen Fakultät vom 02.07.2008 hat das Präsidium am 06.08.2008 die Ordnung des Instituts für Numerische und Angewandte Mathematik genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444)), § 16 Abs. 10 Satz 1 und 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 13/2004 S. 871); § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG). Die Beschlüsse nach Satz 1 treten am 01.10.2008 in Kraft.

Ordnung für das Institut für Numerische und Angewandte Mathematik**§ 1 Definition und Zielsetzung**

¹Das Institut für Numerische und Angewandte Mathematik (NAM) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Mathematik und Informatik der Georg-August-Universität Göttingen. ²Es wird von der Fakultät für Mathematik und Informatik getragen. ³Das Institut für Numerische und Angewandte Mathematik dient dem Ziel, die Forschungs- und Lehraktivitäten an der Universität Göttingen auf dem Gebiet der numerischen und angewandten Mathematik zu koordinieren, durchzuführen und weiterzuentwickeln.

§ 2 Aufgaben

Das Institut für Numerische und Angewandte Mathematik erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Erfüllung der Hochschulaufgaben in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung im Fachgebiet numerische und angewandte Mathematik einschließlich der Grundlagen der mathematischen Ausbildung für die Informatik und der numerischen Ausbildung für die Naturwissenschaften;
- Mitwirkung an der Ausbildung im Fach Angewandte Informatik;
- Verfügbarmachung von EDV-Kapazität für die mathematischen Institute der Fakultät;
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- Förderung des Wissenstransfers und der wissenschaftlichen Kommunikation durch Planung und Durchführung von Kolloquien, Gastvorträgen, Tagungen, Sommerschulen und Workshops.
- Einwerbung, Betreuung und Durchführung von Drittmittelprojekten;
- Kooperation mit nationalen und internationalen Institutionen;
- Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Organe, Gliederung

Organ des Instituts für Numerische und Angewandte Mathematik ist der Vorstand.

§ 4 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des Instituts für Numerische und Angewandte Mathematik sind:

- a) das dem Institut für Numerische und Angewandte Mathematik zugeordnete Personal;
- b) das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b);
- c) in Zweitmitgliedschaft:

die auf Vorschlag des Instituts für Numerische und Angewandte Mathematik und mit Zustimmung der jeweiligen Fakultäten benannten, auf dem Fachgebiet Mathematik lehrenden und forschenden promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Georg-August-Universität Göttingen.

(2) Angehörige des Instituts für Numerische und Angewandte Mathematik sind:

- a) die emeritierten oder pensionierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die auf Beschluss des Instituts für Numerische und Angewandte Mathematik aufgenommenen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Abs. 1 zu sein;
- b) die in den Forschungsprojekten des Instituts für Numerische und Angewandte Mathematik Tätigen, deren Vorhaben gemäß § 2 dieser Ordnung von dem Institut für Numerische und Angewandte Mathematik betrieben und koordiniert werden;

(3) ¹Die Aufnahme von Mitgliedern und Angehörigen erfolgt auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes. ²Die Regelungen des Absatzes 1 bleiben hiervon unberührt.

(4) ¹Die Mitgliedschaft und die Angehörigkeit erlöschen mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2. ²Die Mitgliedschaft und die Angehörigkeit enden ferner, wenn Mitglieder oder Angehörige mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende den Austritt gegenüber dem Vorstand anzeigen.

(5) ¹Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. ²Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 2 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. ³Der betroffenen Person ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 5 Vorstand

(1) ¹Die Leitung des Instituts für Numerische und Angewandte Mathematik obliegt einem Vorstand. ²Diesem gehören von den Mitgliedern des Instituts für Numerische und Angewandte Mathematik an:

- a) vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe;
- b) je ein Mitglied der Gruppe der Studierenden, der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst.

(2) ¹Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 sowie deren Stellvertretungen werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern des Instituts für Numerische und Angewandte Mathematik beziehungsweise den Studierenden nach Satz 2 aus deren Reihen in einer Wahlversammlung gewählt, die von der geschäftsführenden Leitung einberufen und geleitet wird. ²Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Instituts für Numerische und Angewandte Mathematik im Sinne des § 4 Abs. 1 Buchstabe a) und diejenigen Studierenden der Fakultät für Mathematik und Informatik, die nach den Regelungen der Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen wahlberechtigt sind und mit dem Institut für Numerische und Angewandte Mathematik durch dort erbrachte Studienleistungen oder Tätigkeiten im Wissenschaftsbereich inhaltlich verbunden sind. ³Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern des Instituts für Numerische und Angewandte Mathematik mit einer Mehrheit von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Gruppe abgewählt. ⁴Auf Antrag von 10% der stimmberechtigten Mitglieder des Instituts für Numerische und Angewandte Mathematik wird der gesamte Vorstand mit einer Mehrheit von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Instituts für Numerische und Angewandte Mathematik abgewählt, wenn wenigstens Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe für eine Abwahl gestimmt haben.

(3) Die Mitglieder des Vorstands wählen aus der Mitte der Vorstandsmitglieder, die Mitglied der Hochschullehrergruppe sind, die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor) und deren Stellvertretung.

(4) ¹Der Vorstand kommt mindestens einmal im Semester zusammen. ²Die Zusammenkunft kann auch mit Hilfe von elektronischen Hilfsmitteln (z.B. Videokonferenz, Chat) vorgenommen werden. ³Er muss tagen, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstands oder der Institutsversammlung beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten. ⁴Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter wenigstens die Hälfte der Mitglieder der Hochschullehrergruppe einschließlich der geschäftsführenden

Leitung oder deren Stellvertretung, anwesend sind; das Nähere ist in einer Geschäftsordnung zu regeln.

(5) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ²Sie beginnt jeweils am 1. April. ³Wiederwahl ist möglich.

(6) ¹Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht. ²In Angelegenheiten, welche die Bereiche der Forschung oder der Lehre unmittelbar berühren, und in Berufungsangelegenheiten haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht; insoweit wirken sie beratend mit. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung oder im Vertretungsfalle von deren Stellvertretung.

(7) ¹Der Vorstand des Instituts für Numerische und Angewandte Mathematik ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben;
- b) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung und die Erstellung eines jährlichen Budgetplans für das Institut für Numerische und Angewandte Mathematik zur Vorlage beim Ausschuss Mathematik der Haushalts- und Planungskommission der Fakultät für Mathematik und Informatik.
- c) Erarbeitung und Festlegung der strategischen Ausrichtung des Instituts für Numerische und Angewandte Mathematik sowie Sicherstellung der Finanzierung;
- d) Erstellung des jährlichen Budgetberichts des Institut für Numerische und Angewandte Mathematik zur Vorlage beim Ausschuss Mathematik der Haushalts- und Planungskommission der Fakultät für Mathematik und Informatik.
- e) Entscheidung über die Aufnahme von Projekten unter Beachtung der Finanzierbarkeit sowie Abstimmung der Durchführung dieser Projekte;
- f) Entscheidung über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Werkstätten, Geräte und Sammlungen;
- g) Entscheidung über die Verwendung von Planstellen, anderen Stellen, Ausgabemitteln für Personal sowie der Sachmittel, die dem Institut für Numerische und Angewandte Mathematik zugeordnet oder zugewiesen sind, mit Ausnahme des aus Drittmitteln finanzierten Personals;
- h) Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des Instituts für Numerische und Angewandte Mathematik;
- i) Verantwortung für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet ist;
- j) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern oder Angehörigen.

§ 6 Geschäftsführende Leitung

¹Die geschäftsführende Leitung vertritt das Institut für Numerische und Angewandte Mathematik im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse und führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. ²Die Geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. ³In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die Geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. ⁴Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 7 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit), soweit sich nicht etwas anderes aus dieser Ordnung, den Ordnungen der Universität oder den gesetzlichen Vorschriften ergibt. ²Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten hat.

(2) ¹Beschlüsse sind innerhalb von Sitzungen oder im Umlaufverfahren (schriftlich, per Fax, fernmündlich oder auf elektronischem Wege) zu fassen. ²Die Frist für die Umlaufzeit muss mindestens eine Woche betragen; bei Wahlen und in Personalangelegenheiten ist eine geheime Abstimmung sicherzustellen. ³Im Umlaufverfahren kommt ein Beschluss nur zustande, wenn er mit der Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder gefasst wurde und der geschäftsführenden Leitung von keinem Mitglied ein Widerspruch gegen dieses Verfahren innerhalb der Umlauffrist zugegangen ist; andernfalls kann der Beschluss nur innerhalb einer Sitzung gefasst werden. ⁴Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die geschäftsführende Leitung in einem Vermerk zu protokollieren.

(3) ¹Sitzungen der Organe sind nichtöffentlich. ²Ein Organ kann Mitglieder oder Angehörige des Instituts für Numerische und Angewandte Mathematik in Einzelfragen beratend hinzuziehen. ³Die Mitglieder der Hochschullehrergruppe des Instituts für Numerische und Angewandte Mathematik sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen.

(4) Über die Sitzungen eines Organs ist ein Protokoll zu fertigen, das von der geschäftsführenden Leitung zu unterzeichnen ist.

(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen über Beschlüsse.

(6) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften dasjenige Mitglied des Instituts für Numerische und Angewandte Mathematik, das für das Forschungsvorhaben verantwortlich ist.

§ 8 Inkrafttreten

¹Die vorstehende Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen am 01.10.2008 in Kraft. ²Zugleich tritt die Ordnung für das Institut für Numerische und Angewandte Mathematik in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.1997 (Amtliche Mitteilungen Nr. 4/1997 S. 3f.) außer Kraft. ³Der bei Inkrafttreten der Ordnung bestehende Vorstand bleibt bis zum 01.04.2009 im Amt.

Mathematische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Mathematischen Fakultät vom 02.07.2008 hat das Präsidium am 06.08.2008 die Ordnung des Mathematischen Instituts genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444)), § 16 Abs. 10 Satz 1 und 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 13/2004 S. 871); § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG). Die Beschlüsse nach Satz 1 treten am 01.10.2008 in Kraft.

Ordnung für das Mathematische Institut

§ 1 Definition und Zielsetzung

¹Das Mathematische Institut (MI) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Mathematik und Informatik der Georg-August-Universität Göttingen. ²Es wird von der Fakultät für Mathematik und Informatik getragen. ³Das Mathematische Institut dient dem Ziel, die Forschungs- und Lehraktivitäten an der Universität Göttingen auf dem Gebiet der Reinen Mathematik zu koordinieren, durchzuführen und weiterzuentwickeln.

§ 2 Aufgaben

Das Mathematische Institut erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Erfüllung der Hochschulaufgaben in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung im Fachgebiet Reine Mathematik einschließlich der Grundlagen der mathematischen Ausbildung für die Naturwissenschaften und die Informatik;
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- Förderung des Wissenstransfers und der wissenschaftlichen Kommunikation durch Planung und Durchführung von Kolloquien, Gastvorträgen, Tagungen, Sommerschulen und Workshops;
- Einwerbung und gemeinsame Betreuung von Drittmittelprojekten;
- Kooperation mit nationalen und internationalen Institutionen;
- Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Organe, Gliederung

Organ des Mathematischen Instituts ist der Vorstand.

§ 4 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des Mathematischen Instituts sind:

- a) das dem Mathematischen Institut zugeordnete Personal;
- b) das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b);
- c) in Zweitmitgliedschaft: die auf Vorschlag des Mathematischen Instituts und mit Zustimmung der jeweiligen Fakultäten benannten, auf dem Fachgebiet Mathematik lehrenden und forschenden promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Georg-August-Universität Göttingen.

(2) Angehörige des Mathematischen Instituts sind:

- a) die emeritierten oder pensionierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die auf Beschluss des Mathematischen Instituts aufgenommenen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Abs. 1 zu sein;
- b) die in den Forschungsprojekten des Mathematischen Instituts Tätigen, deren Vorhaben gemäß § 2 dieser Ordnung von dem Mathematischen Institut betrieben und koordiniert werden.

(3) ¹Die Aufnahme von Mitgliedern und Angehörigen erfolgt auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes. ²Die Regelungen des Abs. 1 bleiben hiervon unberührt.

(4) ¹Die Mitgliedschaft und die Angehörigkeit erlöschen mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2. ²Die Mitgliedschaft und die Angehörigkeit enden ferner, wenn Mitglieder oder Angehörige mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende den Austritt gegenüber dem Vorstand anzeigen.

(5) ¹Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. ²Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 2 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. ³Der betroffenen Person ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 5 Vorstand

(1) ¹Die Leitung des Mathematischen Instituts obliegt einem Vorstand. ²Diesem gehören von den Mitgliedern des Mathematischen Instituts an:

- a) vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe;

- b) je ein Mitglied der Gruppe der Studierenden, der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst.

(2) ¹Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 sowie deren Stellvertretungen werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern des Mathematischen Instituts beziehungsweise den Studierenden nach Satz 2 aus deren Reihen in einer Wahlversammlung gewählt, die von der geschäftsführenden Leitung einberufen und geleitet wird. ²Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Mathematischen Instituts im Sinne des § 4 Abs. 1 Buchstabe a) und diejenigen Studierenden der Fakultät für Mathematik und Informatik, die nach den Regelungen der Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen wahlberechtigt sind und mit dem Mathematischen Institut durch dort erbrachte Studienleistungen oder Tätigkeiten im Wissenschaftsbereich inhaltlich verbunden sind. ³Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern des Mathematischen Instituts mit einer Mehrheit von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Gruppe abgewählt. ⁴Auf Antrag von 10% der stimmberechtigten Mitglieder des Mathematischen Instituts wird der gesamte Vorstand mit einer Mehrheit von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Mathematischen Instituts abgewählt, wenn wenigstens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe für eine Abwahl gestimmt haben.

(3) Die Mitglieder des Vorstands wählen aus der Mitte der Vorstandsmitglieder, die Mitglied der Hochschullehrergruppe sind, die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor) und deren Stellvertretung.

(4) ¹Der Vorstand kommt mindestens einmal im Semester zusammen. ²Er muss tagen, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstands beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten. ³Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter wenigstens die Hälfte der Mitglieder der Hochschullehrergruppe einschließlich der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung, anwesend sind; das Nähere ist in einer Geschäftsordnung zu regeln.

(5) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ²Sie beginnt jeweils am 1. April. ³Wiederwahl ist möglich.

(6) ¹In Angelegenheiten, welche die Bereiche der Forschung oder der Lehre unmittelbar betreffen, und in Berufsangelegenheiten haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht; insoweit wirken sie beratend mit. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung oder im Vertretungsfalle von deren Stellvertretung.

(7) ¹Der Vorstand des Mathematischen Instituts ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben;
- b) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung und die Erstellung eines jährlichen Budgetplans für das Mathematische Institut zur Vorlage beim Ausschuss Mathematik der Haushalts- und Planungskommission der Fakultät für Mathematik und Informatik.
- c) Erarbeitung und Festlegung der strategischen Ausrichtung des Mathematischen Instituts sowie Sicherstellung der Finanzierung;
- d) Erstellung des jährlichen Budgetberichts des Mathematischen Instituts zur Vorlage beim Ausschuss Mathematik der Haushalts- und Planungskommission der Fakultät für Mathematik und Informatik.
- e) Entscheidung über die Aufnahme von Projekten unter Beachtung der Finanzierbarkeit sowie Abstimmung der Durchführung dieser Projekte;
- f) Entscheidung über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Geräte und Sammlungen;
- g) Entscheidung über die Verwendung von Planstellen, anderen Stellen, Ausgabemitteln für Personal sowie der Sachmittel, die dem Mathematischen Institut zugeordnet oder zugewiesen sind, mit Ausnahme des aus Drittmitteln finanzierten Personals;
- h) Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des Mathematischen Instituts;
- i) Verantwortung für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet ist;
- j) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern oder Angehörigen.

§ 6 Geschäftsführende Leitung

¹Die geschäftsführende Leitung vertritt das Mathematische Institut im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse und führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. ²Die Geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. ³In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die Geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. ⁴Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 7 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit), soweit sich nicht etwas anderes aus dieser Ordnung, den Ordnungen der Universität oder den gesetzlichen Vorschriften ergibt. ²Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als

die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten hat.

(2) ¹Beschlüsse sind innerhalb von Sitzungen oder im Umlaufverfahren (schriftlich, per Fax, fernmündlich oder auf elektronischem Wege) zu fassen. ²Die Frist für die Umlaufzeit muss mindestens eine Woche betragen; bei Wahlen und in Personalangelegenheiten ist eine geheime Abstimmung sicherzustellen. ³Im Umlaufverfahren kommt ein Beschluss nur zustande, wenn er mit der Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder gefasst wurde und der geschäftsführenden Leitung von keinem Mitglied ein Widerspruch gegen dieses Verfahren innerhalb der Umlauffrist zugegangen ist; andernfalls kann der Beschluss nur innerhalb einer Sitzung gefasst werden. ⁴Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die geschäftsführende Leitung in einem Vermerk zu protokollieren.

(3) ¹Sitzungen der Organe sind nichtöffentlich. ²Ein Organ kann Mitglieder oder Angehörige des Mathematischen Instituts in Einzelfragen beratend hinzuziehen. ³Die Mitglieder der Hochschullehrergruppe des Mathematischen Instituts sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen, und erhalten jeweils eine Einladung.

(4) Über die Sitzungen eines Organs ist ein Protokoll zu fertigen, das von der geschäftsführenden Leitung zu unterzeichnen ist.

(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen über Beschlüsse.

(6) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften dasjenige Mitglied des Mathematischen Instituts, das für das Forschungsvorhaben verantwortlich ist.

§ 8 Inkrafttreten

¹Die vorstehende Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen am 01.10.2008 in Kraft. ²Zugleich tritt die Ordnung für das Mathematische Institut in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.1997 (Amtliche Mitteilungen Nr. 4/1997 S. 3f.) außer Kraft. ³Der bei Inkrafttreten der Ordnung bestehende Vorstand bleibt bis zur konstituierenden Sitzung des nach dieser Ordnung gewählten Vorstands im Amt; abweichend von Satz 1 kann eine Wahl nach dieser Ordnung bereits nach deren Bekanntmachung erfolgen.

Mathematische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Mathematischen Fakultät vom 30.04.2008 hat das Präsidium am 06.08.2008 die Ordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik über die Zuständigkeiten und die Verwaltung genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444)); § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Ordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik
über die Zuständigkeiten und die Verwaltung****§ 1**

Die nachfolgende Ordnung regelt die Zuständigkeiten und die Verwaltungsgrundsätze der Fakultät für Mathematik und Informatik. Die Rechte anderer Gremien, insbesondere des Präsidiums, bleiben von diesen Bestimmungen unberührt; die Bestimmungen dieser Ordnung stehen insoweit unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Beschlussfassung durch die zuständigen Gremien.

§ 2

(1) Die Fakultät für Mathematik und Informatik gliedert sich in vier wissenschaftliche Einrichtungen:

- Mathematisches Institut (MI)
- Institut für Numerische und Angewandte Mathematik (NAM)
- Institut für Mathematische Stochastik (IMS)
- Institut für Informatik (IfI).

(2) Die Fakultät für Mathematik und Informatik ist Trägerfakultät für das Zentrum für Statistik (ZfS) und das Zentrum für Informatik (ZfI).

(3) Das Dekanat der Fakultät für Mathematik und Informatik besteht aus der Dekanin oder dem Dekan, der Studiendekanin oder dem Studiendekan für Mathematik und der Studiendekanin oder dem Studiendekan für Informatik.

§ 3

(1) Die Bereiche Mathematik (MI, NAM, IMS) und Informatik (IfI) sind finanziell unabhängig voneinander, insbesondere werden Drittmittel getrennt verwaltet.

(2) ¹Es gibt eine Haushalts- und Planungskommission (HPK) der Fakultät mit den Ausschüssen Mathematik und Informatik. ²Die beiden Ausschüsse arbeiten selbständig. ³Sie wirken als HPK zusammen beim jährlichen Budgetplan, der vom Fakultätsrat beschlossen wird.

(3) ¹Für die Bereiche Mathematik und Informatik wird jeweils ein festes jährliches Budget einschließlich gesonderter Kostenstellen festgelegt, das bei der Errichtung der Fakultät auf den jeweiligen Ist-Ständen zu diesem Zeitpunkt basiert. ²Eine Änderung des Budgets erfolgt ausschließlich durch eine Veränderung der jeweiligen Mittelzuweisung an die Fakultät beziehungsweise an einen der Bereiche (z.B. zusätzliche Zuweisung oder globale Einsparung). ³Sämtliche Ausgaben eines Bereichs können ausschließlich aus dem jeweiligen Bereichsbudget finanziert werden. ⁴Globale Steigerungen oder globale Kürzungen des Fakultätsbudgets werden prozentual auf den jeweiligen Bereich umgelegt; hierbei wird der Berechnung der Anteil des jeweiligen Bereichsbudgets am Fakultätsbudget im Errichtungsjahr der Fakultät, im Falle einer danach erfolgenden gesonderten Änderung eines Bereichsbudgets der jeweils insofern veränderte Anteil des jeweiligen Bereichsbudgets am Fakultätsbudget zu Grunde gelegt.

(4) Die Studienbeiträge werden der Fakultät gemäß den Vorgaben der Richtlinie zur Verwendung von Studienbeiträgen zugewiesen, dem jeweiligen Bereich entsprechend ihrem Anteil an den gesamten Studienfällen der Fakultät zugeordnet und durch diesen verwaltet.

(5) Die Bereiche Mathematik und Informatik führen die Leistungsorientierte Mittelvergabe (LOM) für Forschung und Lehre jeweils getrennt durch, ebenso die Selbstberichte zu Evaluationen und Akkreditierungen.

(6) In Statistiken der Fakultät für Mathematik und Informatik werden die Bereiche Mathematik und Informatik stets getrennt aufgeführt.

§ 4

(1) ¹Innerhalb der Fakultät für Mathematik und Informatik bestehen die beiden getrennten Lehreinheiten Mathematik und Informatik. ²Kapazitätsberechnungen werden für jeden Bereich getrennt durchgeführt.

(2) Für jede Lehreinheit werden eigene Auswahl-, Prüfungs- und Studienkommissionen eingerichtet.

(3) Die Lehreinheit Mathematik ist derzeit verantwortlich für die Pflichtveranstaltungen

- Mathematik für Informatiker I
- Mathematik für Informatiker II
- diskrete Mathematik
- diskrete Stochastik

des Themenbereichs Mathematische Grundlagen der Informatik sowie für die Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen im Wissenschaftlichen Rechnen, soweit dies in den Prüfungsordnungen festgelegt ist.

(4) Die Lehreinheit Informatik ist derzeit verantwortlich für den Programmierkurs für Studierende der Mathematik und für die fakultätsübergreifende Ausbildung in Informatik für andere

Studiengänge sowie für die Lehrveranstaltungen der theoretischen Informatik, soweit dies in den Prüfungsordnungen festgelegt ist.

(5) Die Lehreinheiten Mathematik und Informatik koordinieren gemeinsam die Fächerkombination Mathematik und Informatik in dem 2-Fächer-Bachelorstudiengang, Profil Lehramt, und in dem Master-Studiengang „Master of Education“.

§ 5

Derzeit werden die Promotionen in Mathematik im Grundprogramm „PhD School of Mathematical Sciences (SMS)“, die Promotionen der Informatik in den Promotionsprogrammen „Promotionsprogramm in Environmental Informatics (PEI)“ und „Promotionsprogramm Computer Science (PCS)“ jeweils innerhalb des mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionskollegs an der Georg-August-Universität Göttingen (Georg-August-University School of Science (GAUSS)) durchgeführt.

§ 6

Sämtliche organisatorischen und finanziellen Aufgaben obliegen für das ZfS dem Bereich Mathematik, für das ZfI dem Bereich Informatik.

§ 7

(1) ¹Die Rechte anderer Gremien und Organe bleiben unberührt. ²Von den Bestimmungen dieser Ordnung kann abgewichen werden, sofern dies auf Grund höherrangigen Rechts oder auf Grund von Vorgaben anderer Gremien und Organe erforderlich ist.

(2) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats; soweit es sich um Folgeänderungen zur Änderung anderer Satzungen (z.B. Prüfungsordnungen) handelt, genügt die Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats.

(3) ¹Meinungsverschiedenheiten zwischen den Bereichen sind einvernehmlich zu lösen. ²Kommt eine Einigung dauerhaft nicht zustande, entscheidet das zuständige Präsidiumsmitglied auf Antrag eines der beiden Bereiche abschließend.

Fakultät für Geowissenschaften und Geographie:

Nach Beschluss der Fakultätsräte der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 17.06.2008, der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 03.07.2008 und der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie vom 17.06.2008 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 16.07.2008 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 23.07.2008 die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Ökosystemmanagement genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Ökosystemmanagement**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
- § 5 Orientierungsmodule
- § 6 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 7 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 8 Wiederholbarkeit von Prüfungen
- § 9 Bachelorarbeit
- § 10 Bewertung der Bachelorarbeit
- § 11 Prüfungskommissionen, Prüfungsamt
- § 12 Gesamtergebnis
- § 13 Prüfungsverwaltungssystem
- § 14 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 15 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Modulübersicht
- Anlage 2: Modulkatalog
- Anlage 3: Praktikumsordnung

§ 1 Geltungsbereich

¹Für den Bachelor-Studiengang Ökosystemmanagement der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung. ²Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Bachelor-Studiums Ökosystemmanagement.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

(1) ¹Der Bachelor-Studiengang Ökosystemmanagement der Universität Göttingen vermittelt den Studierenden die wichtigsten Grundlagen und Methoden der Analyse, Bewertung und des Managements von Ökosystemen sowie weiterführende, berufsfeldbezogene Kompetenzen. ²Dadurch werden die Absolventinnen und Absolventen dieses Studiengangs befähigt, sich fachlich fundierte Urteile zu bilden, Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge zu erkennen, interdisziplinäre planerische Konzepte des Umweltmanagements zu entwickeln und wissenschaftliche Befunde kritisch zu reflektieren.

(2) ¹Der Bachelor-Studiengang Ökosystemmanagement qualifiziert Studierende zum Einstieg in die berufliche Praxis. ²Er bildet zudem eine Grundlage zum Einstieg in fachlich eng verwandte Masterstudiengänge. ³So ist eine Aufnahme in die geo-, forst- und agrarwissenschaftlichen Masterstudiengänge an der Universität Göttingen grundsätzlich möglich, wobei im Einzelfall fachspezifische Zusatzleistungen gefordert werden können. ⁴Auskunft hierüber erteilen die zuständigen Prüfungskommissionen.

(3) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse im Ökosystemmanagement erworben hat, die relevanten Zusammenhänge zwischen den Teildisziplinen überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten und die Ergebnisse dieser Arbeit zu vermitteln.

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“).

§ 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) ¹Die Regelstudienzeit des Bachelor-Studiengangs Ökosystemmanagement beträgt 6 Semester. ²Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(2) Das Studium umfasst mindestens 180 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits), die sich folgendermaßen verteilen:

- (a) auf das Fachstudium 120 C,
- (b) auf den Professionalisierungsbereich 48 C und
- (c) auf die Bachelorarbeit 12 C.

(3) Der Studiengang kann nicht in Teilzeit studiert werden.

(4) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht- und Wahlmodulen zu erbringen.

²Die Modulübersicht legt die Pflicht- und Wahlmodule verbindlich fest (Anlage 1). ³Weitere Hinweise über den Studienverlauf gibt die Studienordnung.

5 Orientierungsmodule

Orientierungsmodule i.S.d. § 7 APO sind in der Modulübersicht (Anlage I) entsprechend gekennzeichnet.

§ 6 Zulassung zu Modulprüfungen

(1) ¹Die Anmeldung zu schriftlichen Modulprüfungen erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Wege in der von der zuständigen Prüfungskommission festgelegten Form und Frist.

²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu einem Tag vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als einem Tag liegt.

(2) ¹Die Anmeldung zu mündlichen Modulprüfungen erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Wege in der von der zuständigen Prüfungskommission festgelegten Form und Frist.

²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu sieben Tage vor dem Beginn des Prüfungszeitraums möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Beginn des Prüfungszeitraums ein Zeitraum von mehr als sieben Tagen liegt.

(3) ¹Die Anmeldung zu Lehrveranstaltungsbegleitenden praktischen Modulprüfungen erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Wege in der von der zuständigen Prüfungskommission festgelegten Form und Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums – dies ist in der Regel der Beginn des Prak-

tikums – möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Abmeldung und dem Beginn des Prüfungszeitraums mehr als zwei Wochen liegen.

(4) ¹Die Anmeldung zu anderen lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen muss zu Veranstaltungsbeginn erfolgen. ²Eine Abmeldung ist bei Hausarbeiten bis zur Ausgabe des Hausarbeitsthemas, bei Präsentationen, Referaten und anderen Vortragsformen bis zu zwei Wochen vor dem Termin des Vortrags möglich.

§ 7 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist das Bestehen von Pflicht- und Wahlmodulprüfungen des Studiengangs im Umfang von 120 C, darunter des Moduls B.ÖSM.117 (Praxissemester).

(2) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist in Schriftform bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) der Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Abs. 1,
- b) der Themenvorschlag für die Bachelorarbeit,
- c) ein Vorschlag für die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer,
- d) eine schriftliche Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers und die Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers,
- e) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

³Der Vorschlag nach lit. b) und lit. c) sowie der Nachweis nach lit. d) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben. ⁴In diesem Fall bestellt die zuständige Prüfungskommission Betreuende und legt das Thema der Bachelorarbeit fest.

(3) ¹Die zuständige Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde.

§ 8 Wiederholbarkeit von Prüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden.
- (2) Bestehen Modulprüfungen aus mehreren Teilprüfungen, müssen nur diejenigen Teilprüfungen wiederholt werden, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden.
- (3) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Bachelorarbeit kann nur einmal wiederholt werden.
- (4) Eine Wiederholung von Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung ist nicht möglich.

§ 9 Bachelorarbeit

- (1) ¹Mittels der schriftlichen Bachelorarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit wissenschaftlichen Methoden ein fachliches Problem aus dem Bereich Ökosystemmanagement im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, aufbauend auf methodisch fundierten Aussagen ein selbständiges, begründetes Urteil zu entwickeln und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. ²Durch die bestandene Bachelorarbeit werden 12 C erworben.
- (2) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Bachelorarbeit ist mit der vorzuschlagenden Betreuerin oder dem vorzuschlagenden Betreuer zu vereinbaren. ²Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so wird eine Betreuerin oder ein Betreuer und ein Thema von der zuständigen Prüfungskommission bestimmt. ³Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁴Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ⁵Die Ausgabe des Themas und der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim zuständigen Prüfungsamt aktenkundig zu machen.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 14 Wochen. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zuständige Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist. ⁴Werden Fristen überschritten, ohne dass ein wichtiger Grund nach Satz 2 vorliegt, so gilt die Bachelorarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Satz 2 wird im Falle des Ablaufs der maximalen Verlängerungsfrist ein neues Thema ausgegeben.
- (4) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz eins nur dann zulässig, wenn die zu prüfende Person bei dem ersten Versuch der Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(5) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung einzureichen. ²Die Bachelorarbeit ist zudem in elektronischer Form einzureichen. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) ¹Die zuständige Prüfungskommission leitet die Bachelorarbeit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer als Gutachterin oder Gutachter zu. ²Gleichzeitig bestellt sie eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter, die oder der aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten bestellt werden soll. ³Vor der Bestellung ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁴Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note. ⁵Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 10 Bewertung der Bachelorarbeit

¹Für die Bachelorarbeit sind die unabhängig vergebenen Bewertungen der beiden Gutachterinnen oder Gutachter als einzelne Prüfungsleistungen zu zählen. ²Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter. ³Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der zuständigen Prüfungskommission eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. ⁴Diese oder dieser kann sich für eine der bisherigen Bewertungen oder für eine dazwischen liegende Bewertung entscheiden.

§ 11 Prüfungskommission

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung aller durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die beteiligten Fakultäten eine Prüfungskommission. ²Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die Gruppenvertretungen in den Fakultätsräten benannt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ³Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt. ⁴Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz gewählt. ⁵Die Prüfungskommission sorgt dafür, dass die gesetzlichen Bestimmungen und die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden.

(2) ¹Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus der Hochschullehrergruppe, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Der stellvertretende Vorsitz kann auch vom Mitglied der Mitarbeitergruppe ausgeübt werden.

(3) Die laufenden Geschäfte können auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

§ 12 Gesamtergebnis

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn mindestens 180 Anrechnungspunkte erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen im Rahmen des Fachstudiums und im Professionalisierungsbereich sowie die Bachelorarbeit bestanden sind.

(2) Die Gesamtnote der Abschlussprüfung errechnet sich als nach Credits gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten aller benoteten Module und der Note der Masterarbeit.

(3) ¹Der Prüfungsanspruch ist endgültig erloschen, wenn in diesem Studiengang oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland

- a) ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt,
- b) eine Bachelorarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt,
- c) Wahlmodule nicht oder nicht mehr im erforderlichen Umfang bestanden werden können.

²In diesem Fall gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.

(4) Über das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung wird ein Bescheid erstellt, der mit einer Rechtsbehelfserklärung zu versehen ist.

(5) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Gesamtdurchschnitt aller übrigen Prüfungsleistungen mindestens 2.0 beträgt.

§ 13 Prüfungsverwaltungssystem

(1) Die Studierenden nutzen in eigener Verantwortung Online-Zugänge zu dem Prüfungsverwaltungssystem, mit dem die Prüfungsdaten sowie die An- und Abmeldung zu Modulprüfungen elektronisch verwaltet werden; die Prüfungskommission kann nähere Regeln zur Durchführung des Verfahrens erlassen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, die Richtigkeit ihres Online-Kontos im Rahmen ihrer Möglichkeiten regelmäßig zu prüfen; Übertragungsfehler sollen sofort gerügt werden.

(3) ¹Die Prüfenden wirken bei der elektronischen Erfassung der Prüfungsergebnisse mit. ²Sie führen zusätzlich zu Kontroll- und Dokumentationszwecken eigene Benotungslisten und bewahren sie mindestens acht Jahre auf.

§ 14 Zeugnisse und Bescheinigungen

Die Kandidatin oder der Kandidat erhält unverzüglich, in der Regel innerhalb von 4 Wochen, nach dem erfolgreichen Abschluss des letzten Moduls des Bachelor-Studiengangs ein Zeugnis mit Anlagen nach den Bestimmungen der APO.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen in Kraft.

Anlage 1: Modulübersicht für den Bachelor-Studiengang Ökosystemmanagement

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 180 C erfolgreich absolviert werden.

1. Fachstudium

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von 120 C erfolgreich absolviert werden:

Modulnummer	Credits	Modultitel
B.Forst.103	6	Naturwissenschaftliche Grundlagen
B.ÖSM.101	6	Wald- und Agrarökologie (Orientierungsmodul)
B.ÖSM.102	6	Geowissenschaften
B.Geg.08.1	3	Wirtschaftsgeographie
B.Agr.0001	6	Agrarökologie und Umweltgüter im ländlichen Raum (Orientierungsmodul)
B.Agr.13	6	Mathematik und Statistik
B.Forst.108 (ÖSM)	6	Bioklimatologie
B.Geg.04.1 (ÖSM)	6	Geoinformatik 1 (Einf. in die Geoinformatik)
B.ÖSM.105	6	Karten und Profile
B.ÖSM.106	6	Naturschutz und Landschaftsökologie
B.ÖSM.107	6	Bodenkunde
B.ÖSM.108	6	Bewirtschaftung und Schutz von Wäldern
B.Geg.04.2 (ÖSM)	6	Geoinformatik 2 (Luft- und Satellitenbilddauswertung)
B.ÖSM.110	3	Quartärgeowissenschaften
B.Agr. 0329	6	Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung
B.ÖSM.113	6	Geoinformatik 3 (Ökosystemmodellierung)
B.ÖSM.114	6	Ausgewählte Aspekte des Ökosystemmanagements
B.ÖSM.115	12	Energie und Rohstoffe
B.ÖSM.116	6	Agroforestry
B.Agr. 0301	6	Agrar- und Umweltrecht

2. Professionalisierungsbereich im Umfang von 48 C

Es müssen Module im Umfang von 48 C erfolgreich absolviert werden.

a) Es sind Module im Umfang von 30 C erfolgreich zu absolvieren. Diese sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen entweder durch die erfolgreiche Absolvierung des Erfahrungssemesters und des Wahlmoduls Schlüsselkompetenzen (lit. aa)) zu erbringen oder durch erfolgreiche Absolvierung eines Auslandssemesters im Umfang von mindestens 30 C (lit. bb)):

aa) Erfahrungssemester und Wahlmodul Schlüsselkompetenzen (30 C)

α) Erfahrungssemester

Es müssen wenigstens 24 C durch Absolvierung einer der beiden nachfolgenden Leistungen erworben werden:

αα) Es muss folgendes Pflichtmodul im Umfang von 24 C erfolgreich absolviert werden:

Modulnummer	Credits	Modultitel
B.ÖSM.117	24	Praxissemester (inkl. 2 Begleitseminare)

ββ) Auf Grundlage einer Kooperationsvereinbarung mit einer Hochschule im Ausland oder individueller Lernverträge, die der Genehmigung durch die Studiendekanin oder den Studiendekan bedürfen, müssen fachlich einschlägige Leistungen im Umfang von mindestens 24 C durch ein Auslandsstudium erworben werden.

β) Wahlmodul Schlüsselkompetenzen

Einzubringen sind mindestens 6 C nach freier Wahl aus dem Modulhandbuch Schlüsselkompetenzen der Universität Göttingen. Hierfür teilen die Studierenden nach Zulassung zum entsprechenden Studienangebot per E-Mail gegenüber der Studienreferentin oder dem Studienreferenten der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie die genaue Bezeichnung des Studienangebots (Modulnummer und Modultitel) mit, woraufhin eine Eintragung in das Online-Prüfungsverwaltungssystem vorgenommen wird.

bb) Auslandssemester (30 C)

Auf Grundlage einer Kooperationsvereinbarung mit einer Hochschule im Ausland oder individueller Lernverträge, die der Genehmigung durch die Studiendekanin oder den Studiendekan bedürfen, müssen fachlich einschlägige Leistungen im Umfang von mindestens 30 C durch ein Auslandsstudium erworben werden.

b) Wahlmodule aus den beteiligten Fakultäten (18 C)

Es sind Module im Umfang von mindestens 18 C aus dem nachfolgenden Studienangebot erfolgreich zu absolvieren:

Modulnummer	Credits	Modultitel (Modulbeschreibungen siehe anbietende Fakultät)
B.Agr.0323	6	Nachhaltigkeit von Produktionssystemen
B.Agr.0002	6	Biologie der Pflanzen
B.Agr.0003	6	Biologie der Tiere
B.Agr.0316	6	Geoökologie und abiotischer Ressourcenschutz
B.Agr.0339	6	Ressourcenökonomie und nachhaltige Landnutzung
B.Agr.0347	6	Stoffhaushalt des ländlichen Raumes
B.Agr.0359	6	Agrarökologie und Biodiversität
B.Agr.0337	6	Regenerative Energien
B.Forst.116	6	Technische Produktion im Forstbetrieb
B.Forst.118	6	Methoden der Erfassung von Waldbeständen

B.Forst.119	6	Waldwachstum und Forsteinrichtung
B.Forst.120	6	Forstliche Biometrie
B.Forst.301	6	Angewandte Waldpflanzenkunde auf ökologischer Grundlage
B.Forst.302	6	Meteorologisches Praktikum mit Feldübungen
B.Forst.303	6	Ökologie und genetische Ressourcen tropischer Wälder
B.Forst.304	6	Waldarbeit und Walderschließung
B.Forst.122	6	Politikfeldanalyse Forstwirtschaft
B.Forst.305	6	Waldbau - Praxis
B.Forst.306	6	Wildbiologische Exkursionen
B.Geg.14	6	Kulturräumliche Regionalanalyse
B.Geg.13	6	Physiogeographische Prozessforschung
B.Geo.208	6	Umweltgeowissenschaften
B.Geo.110	6	Regionale Geologie
B.Geo.201	6	Fernerkundung (Geowissenschaftliche Fernerkundung)

3. Bachelorarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 C erworben.

Anlage 2:

Modulkatalog für den Bachelor-Studiengang Ökosystemmanagement

Hinweis: Dieser Katalog enthält nur Module, die nicht vollständig innerhalb anderer Studiengänge existieren. Angaben zu bereits anderweitig bestehenden Pflicht- und Wahlmodulen gemäß Anlage 1 sind den Modulkatalogen/-handbüchern der entsprechenden Studiengänge zu entnehmen.

Modulnummer Modul-(und Teilmodul)titel	Zugangs- voraus- setzungen	Prüfungsanforderungen	Vorausset- zungen für die Zulassung zur Prüfung	Art & Umfang der Prüfungs- leistung	Modul- Umfang (Credits, SWS)
B.ÖSM.101 Wald- und Agrarökologie TM 1: V Waldökologie TM 2: V Agrarökologie	–	Grundlagen der Ökologie: Biozönosen, Sukzession, Bioindikation, natürliche Lebensräume der Erde, Charakteristika und Entwicklung von Wald- und Agrarökosystemen, Lebensraumbewertung, Naturschutzperspektiven, Einfluss globaler Umweltveränderungen und internationale Agrarpolitik	–	2 Klausuren, je 45 Min.	6 C 4 SWS TM1: 3 C/ 2 SWS TM2: 3 C/ 2SWS
B.ÖSM.102 Geowissenschaften TM 1: V Geowissenschaften TM 2: GÜ Geowissenschaftliche Geländeübungen	–	Grundverständnis der Entstehung und Entwicklung der Erde, Basiskonzepte der geologischen Prozesse im Erdinneren (Endogene Dynamik) und an der Erdoberfläche (Exogene Dynamik, Sedimentologie).	–	TM 1: Klausur, 90 Min. TM 2: Schriftliche Berichte zu den GÜ (jeweils max.10 Seiten, unbenotet)	6 C 4,5 SWS TM1: 4 C/ 2,5 SWS TM2: 2 C/ 2 SWS
B.Forst.108 (ÖSM) Bioklimatologie	–	Grundverständnis der chemischen und physikalischen Transportprozesse zwischen Atmosphäre und Wald, sowie des Stoff- und Energieaustausches auf globaler, regionaler und Phytoelementebene und deren Einfluss auf Atmosphäre und Ökosystem.	Hausarbeit, max. 20 Seiten	Klausur, 90 Min.	6 C 4 SWS

Modulnummer Modul-(und Teilmodul)titel	Zugangs- voraus- setzungen	Prüfungsanforderungen	Vorausset- zungen für die Zulassung zur Prüfung	Art & Umfang der Prüfungs- leistung	Modul- Umfang (Credits, SWS)
B.Geg.04.1 (ÖSM) Geoinformatik 1	–	Grundlagen der Geoinformatik mit Schwerpunkt auf GIS-Methoden und praxisorientiertem Einsatz Geographischer Informationssysteme (GIS-Software, geometrisch-topologische Analyse, Geodatenbanken, Web-GIS, etc.)	Projektarbeit	Klausur (45 Min., 60%), Übungsaufgaben (40%),	6 C 4 SWS
B.ÖSM.105 Karten und Profile	–	Kompetenz zur Interpretation und Erstellung geologischer Karten und Profilschnitte, Kenntnis wichtiger geologischer Bau- und Lagerungsformen, Verständnis grundsätzlicher Zusammenhänge zwischen geologischem Untergrund, Geomorphologie, Bodenbildung und Vegetation.	Hausaufgaben, Erstellung einer geol. Karte mit Kartierbericht, max. 20 Seiten	Klausur, 90 Min.	6 C 6 SWS
B.ÖSM.106 Naturschutz und Landschaftsökologie	–	Grundkenntnisse zu fachlichen Hintergründen, Zielen, Konzepten und Regelungen des Naturschutzes in Deutschland. Grundlegende Begriffe der Landschaftsökologie und Kenntnisse der Arbeitsmethoden der landschafts-ökologischen Analyse und Bewertung.	–	2 Klausuren, 60 und 90 Min.	6 C 4 SWS
B.ÖSM.107 Bodenkunde	–	Grundbegriffe der Bodenkunde sowie Kenntnis der Pedogenese auf diversen Ausgangssubstraten, Kenntnis der wichtigsten chemischen, physikalischen und biologischen Prozesse in Böden	–	Klausur, 120 Min.	6 C 4 SWS
B.ÖSM.108 Bewirtschaftung und Schutz von Wäldern	–	Grundkenntnisse in Vegetations- und Waldökologie, von Eigenschaften und ökologischen Ansprüchen der Baumarten, von waldbaulichen Zielen, Baumartenwahl, Bestandesbegründungs- und –pflegeverfahren, Gefährdung und Schutz des Waldes.	–	Klausur, 120 Min.	6 C 4 SWS

Modulnummer Modul-(und Teilmodul)titel	Zugangs- voraus- setzungen	Prüfungsanforderungen	Vorausset- zungen für die Zulassung zur Prüfung	Art & Umfang der Prüfungs- leistung	Modul- Umfang (Credits, SWS)
B.Geg.04.2 (ÖSM) Geoinformatik 2	–	Grundlagen der Fernerkundung mit Schwerpunkt auf Methodik der Luft- und Satellitenbildprozessierung und Auswertung (strahlungsphysikalisches Basiswissen, Sensoren und Systeme, digitale Bildverarbeitung, stereoskopische Bildauswertung)	Projektarbeit	Klausur, 45 Min., Übungsaufgaben (benotet),	6 C 4 SWS
B.ÖSM.110 Quartärgeowissenschaften	–	Grundlegende Begriffe der Quartärgeologie, und der Geomorphologie, Kenntnisse der geologischen Prozesse der letzten ca. 2 Mill. Jahre und ihrer klimatischen Steuerungsfaktoren	schriftliche Berichte zu den GÜ (max. 10 Seiten)	Klausur, 60 Min.,	3 C 3 SWS
B.ÖSM.113 Geoinformatik 3	Erfolgr. Abschluss des Moduls B.Geg.04.1 (ÖSM)	Fähigkeit zur Nutzung Geographischer Informationssysteme für die Analyse und Modellierung von Ökosystemparametern.	Projektaufgabe	Klausur, 180 Min,	6 C 4 SWS
B.ÖSM.114 Ausgewählte Aspekte des Ökosystemmanagements	–	Kenntnisse über ausgewählte Aspekte des Ökosystemmanagements, je nach Lehrveranstaltung	–	Klausur (90 Min.) oder Referat (15 Min.) mit schriftl. Ausarbeitung (max. 5 Seiten)	6 C 4 SWS
B.ÖSM.115 Energie und Rohstoffe (1. Teilmodul: Holzbiologie, Holztechnologie; 2. Teilmodul: Fossile Rohstoffe; 3. Teilmodul: Regenerative Energien)	–	Grundkenntnisse der Entstehung, Exploration, Produktion, und Verwendung nachwachsender und nicht nachwachsender Rohstoffe/Energieträger, Auswirkungen des An- bzw. Abbaus dieser Rohstoffe, politische und ökologische Nutzungskonflikten, Strategien des nachhaltigen Ressourcenmanagements.	–	1 Klausur,(60 Min.) je Teilmodul	12 C 9 SWS TM1: 4C/3SWS TM2: 4C/3SWS TM3: 4C/3SWS

Modulnummer Modul-(und Teilmodul)titel	Zugangs- voraus- setzungen	Prüfungsanforderungen	Vorausset- zungen für die Zulassung zur Prüfung	Art & Umfang der Prüfungs- leistung	Modul- Umfang (Credits, SWS)
B.ÖSM.116 Agroforestry	–	Prinzipien und Grundformen der Agroforstwirtschaft, moderne Agroforstkonzepte im Bereich der gemäßigten Klimate, traditionelle Verfahren im Bereich der Tropen, stoffliche Gesichtspunkte der Agroforstwirtschaft, Management von Agroforstsystemen	–	Referat (15 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 5 Seiten), benotet	6 C 4 SWS
B.ÖSM.117 Praxissemester	–	Eigenverantwortlichkeit, Techniken der selbstständigen Recherche, Präsentationstechniken und Kommunikationskompetenz	Anwesenheitspflicht in den Begleitseminaren	Ausführlicher schriftlicher Arbeitsbericht (lt. Praktikumsordnung; Anlage 3), ein Referat (20 Min.) mit schriftl. Zusammenfassung (Handout, max. 3 Seiten) unbenotet	24 C 4 SWS

Anlage 3:**Praktikumsordnung für den Bachelor-Studiengang Ökosystemmanagement****§ 1 Ziele des Praktikums**

¹Das Modul B.ÖSM.117 (Praxissemester mit Berufspraktikum und Begleitseminaren) soll Fertigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen in dem für den Studiengang Ökosystemmanagement maßgeblichen Berufsfeld vermitteln. ²Die Praktikantin oder der Praktikant soll Einblicke in Arbeits- und Wirtschaftsabläufe und die Zusammenhänge in den Praktikumsbetrieben oder -einrichtungen bekommen und zum selbständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren beruflicher Handlungen befähigt werden. ³Das Praxissemester dient gleichzeitig der Orientierung über eigene Fähigkeiten und Interessen. ⁴Mögliche Defizite können erkannt und in der verbleibenden Studienzeit korrigiert werden.

§ 2 Organisation

¹Das Berufspraktikum kann in Betrieben (z.B. Consulting-Büros, Industriebetrieben), aber auch in Behörden, außeruniversitären Forschungseinrichtungen oder vergleichbaren Institutionen abgeleistet werden. ²Der Praktikumsplatz soll im engen Kontext zu den Studienzielen des Bachelor-Studiengangs Ökosystemmanagement stehen und ist von den Studierenden eigenverantwortlich in einem geeigneten außeruniversitären Bereich zu organisieren. ³Dem Berufspraktikum vor- und nachgeschaltet sind die Seminare zum Praxissemester I und II (s. § 3, Abs. 4). ⁴Für die Beratung der Studierenden in allgemeinen Fragen der Organisation (z.B. Vermittlung von Ausbildungsstellen, Vertragsgestaltung, Versicherung u.ä.), die Durchführung der Seminare und die Dokumentation der erbrachten Leistungen ist der/die Studienreferent/in der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie als Modulverantwortliche/r zuständig. ⁵Die Studierenden wählen zudem selbstständig jeweils eine/n Mentor/in aus dem Lehrkörper der beteiligten Fakultäten, der/die als Berater und Ansprechpartner in fachlichen Fragen das Praktikum begleitet und gemeinsam mit dem/der Modulverantwortlichen die erfolgreiche Durchführung überprüft und bestätigt.

§ 3 Durchführung des Praktikums

(1) Zeitpunkt: Das Modul wird in der Regel im 4. Semester als Teil des Studiums absolviert.

(2) Dauer: Das Berufspraktikum dauert 3 Monate.

(3) Nachweise: Zur Anerkennung des Moduls sind folgende vollständige Unterlagen dem/der Modulverantwortlichen und dem/der Mentor/in vorzulegen:

- a) Der von der Praktikumsstelle ausgestellte Nachweis über die Dauer des Praktikums
- b) Ein über den gesamten Praktikumszeitraum geführtes und von der Ausbilderin oder dem Ausbilder unterzeichnetes Berichtsheft. Das Berichtsheft muss folgende Punkte beinhalten:
 - Betriebsbeschreibung
 - Tages- oder Wochenberichte mit allen relevanten Tätigkeiten während des Praktikums mit Zeit- bzw. Leistungsangaben,
 - Erfahrungsberichte zu allen Praktikumsabschnitten im Umfang von maximal 20 Seiten. Diese Berichte sollen sich ausschließlich mit betriebsindividuellen Fragestellungen beschäftigen und keine allgemeinen Ausführungen enthalten.

(4) Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen:

¹Die begleitenden Seminare zum Praxissemester I und II (je 3 C) bilden das Bindeglied zwischen theoretischer und praktischer Ausbildung und werden als Blockveranstaltungen bzw. nach Erfordernis gemeinsam oder in Arbeitsgruppen durchgeführt. ²Sie finden unter der Leitung des Modulverantwortlichen in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit zu Beginn bzw. am Ende des 4. Fachsemesters statt und werden überwiegend durch Referate der Studierenden gestaltet. ³Die Teilnahme an diesen Seminaren und die Präsentation eines Referats, entweder im Seminar I oder II, ist Pflicht. ⁴Im dem Berufspraktikum vorgeschalteten Seminar zum Praxissemester I stellen die Studierenden typischerweise mögliche Berufsfelder im Bereich Ökosystemmanagement vor, während im nachgeschalteten Seminar II i.d.R. über konkrete Erfahrungen in den Praktikumsstellen berichtet wird. ⁵Dabei sollen Themen aus der praktischen Arbeit vorgestellt und kritisch analysiert werden. ⁶Der zeitliche Umfang des Referates soll in etwa 20 Minuten betragen, zuzüglich einer Diskussionszeit von ca. 10 Minuten.

§ 4 Weitergehende Regelungen

¹Das Modul B.ÖSM.117 kann durch ein Auslandssemester ersetzt werden (siehe Anlage 1 der Prüfungsordnung, 2a.) und 2b.)). ²Im Übrigen gilt die Allgemeine Prüfungsordnung der Georg-August-Universität Göttingen.

Fakultät für Geowissenschaften und Geographie:

Nach Beschluss der Fakultätsräte der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 17.06.2008, der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 03.07.2008 und der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie vom 17.06.2008 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 16.07.2008 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 23.07.2008 die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Ökosystemmanagement genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Ökosystemmanagement**1. Abschnitt: Ziele, Studienbeginn und –dauer sowie Durchführung des Studiums****§ 1 Geltungsbereich**

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung der Universität Göttingen und der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Ökosystemmanagement Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) ¹Das Studium mit dem berufsqualifizierenden Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) Ökosystemmanagement bereitet auf eine Berufstätigkeit in öffentlicher Verwaltung, Planungs- und Naturschutzbehörden, behördliche und nicht-behördlicher Raum- und Regionalplanung, Umwelt-, Planungs- oder Ingenieurbüros, Umweltrisikobewertung, Abfallwirtschaft, betrieblicher Umweltschutz, Umweltbildung, Rohstoffindustrie, Agrar- und Forstwirtschaft, Energiewirtschaft, Entwicklungszusammenarbeit, Entwicklungsdienst und Projektmanagement im internationalen Bereich, Hochschulen und Forschungseinrichtungen, PR und Öffentlichkeitsarbeit, sowie Fachpressewesen vor. ²Der Studiengang bildet weiterhin die Grundlage für weiterführende Master- und Promotionsstudiengänge der beteiligten Fakultäten.

(2) ¹Ökosystemmanagement ist eine Disziplin an der Schnittstelle zwischen naturräumlichen Gegebenheiten und menschlicher Nutzung. ²Im Bachelor-Studiengang lernen die Studierenden fundamentale Sachverhalte und Konzepte der Ökologie und der Ökonomie kennen und gewinnen einen Einblick in die Grundlagen und Begrifflichkeiten der Agrar-, Forst- und Geowissenschaften. ³Damit sollen die Absolventen ein Verständnis für die Funktion und das Zusammenwirken terrestrischer Ökosysteme und die Möglichkeiten ihres Managements erwerben. ⁴Sie sollen insbesondere befähigt werden, Konzepte für die integrierte und nachhaltige Nutzung von Ökosystemen und natürlichen, nachwachsenden und nicht nachwachsenden

Ressourcen zu erstellen. ⁵Damit verbunden sind die Bilanzierung von Stoffkreisläufen und die Bestimmung von Belastungsgrenzen von Ökosystemen. ⁶Mit ihrer breiten Grundbildung sollen die Studierenden auch die Kompetenz zur Lösung von Nutzungskonflikten im Spannungsfeld zwischen ökologischer Gefährdung und ökonomischer Rentabilität erwerben.

(3)¹In der Verflechtung grundlegender Inhalte aus Geo-, Agrar- und Forstwissenschaften wird den Studierenden eine breit gefächerte interdisziplinäre Arbeitsweise nahe gebracht. ²Die Kenntnis der wissenschaftlichen Grundlagen und Begriffe ermöglicht den Absolventinnen und Absolventen einen weit gefächerten und integrativen Zugriff auf den Gesamtkomplex terrestrischer Ökosysteme. ³Darüber hinaus sollen spezielle Kompetenzen, namentlich im Bereich Geoinformationssysteme, es den Absolventinnen und Absolventen ermöglichen, auch für komplexe planerische Aufgaben ausgewogene Entscheidungen unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren zu treffen. ⁴Diese Ausbildung wird ihnen auf dem Arbeitsmarkt neben typisch planerischen Tätigkeiten auch breite Möglichkeiten in angrenzenden Fachgebieten eröffnen.

(4) Das Bachelorstudium vermittelt über die fachlichen Kenntnisse hinaus Schlüsselkompetenzen für einen erfolgreichen Berufseinstieg und/oder für die Aufnahme eines weiterführenden Masterstudiums.

§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse

Für ein erfolgreiches Studium werden Interesse an den naturwissenschaftlichen Denk- und Arbeitsweisen sowie gute Kenntnisse der englischen Sprache empfohlen.

§ 4 Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester.

(3) Die beteiligten Fakultäten stellen auf der Grundlage dieser Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden ermöglicht, das Studium einschließlich aller Prüfungen in der Regelstudienzeit abzuschließen.

§ 5 Struktur des Studiengangs

(1) ¹Der Studiengang ist modularisiert. ²Alle Lehrveranstaltungen und Stoffgebiete werden thematisch und zeitlich abgerundet, in sich abgeschlossenen und mit Anrechnungspunkten versehenen Lehr- und Lerneinheiten (Module) zusammengefasst.

(2) ¹Das Studium besteht aus Pflichtmodulen und Wahlmodulen. ²Die Pflichtmodule müssen von allen Studierenden des Studiengangs absolviert werden. ³Mit Wahlmodulen können Stu-

dienschwerpunkte individuell ausgestaltet werden. ⁴Die Prüfungsordnung legt Pflicht- und Wahlmodule fest.

(3) Veranstaltungen zu Pflichtmodulen werden mindestens einmal innerhalb von zwei Semestern angeboten.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Das Bachelorstudium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen, die aus den Prüfungsleistungen der Module sowie der Anfertigung der Bachelorarbeit besteht.

(2) ¹Ein Modul schließt in der Regel innerhalb eines Semesters mit einer studienbegleitenden Prüfung (Modulprüfung) ab. ²Die oder der Studierende weist durch das Bestehen der Modulprüfung, ggf. bestehend aus mehreren Modulteilprüfungen, das Erlangen der durch das jeweilige Modul zu erwerbenden Kompetenzen nach. ³Alle Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht.

(3) ¹Für ein Modul wird festgelegt, dass und wie Leistungsnachweise in einem Stoffgebiet als Studienleistung zu erbringen sind. ²Diese Studienleistungen sind Voraussetzung für die Zulassung zur Modul- oder Modulteilprüfung. ³Näheres regelt die Prüfungsordnung.

2. Abschnitt – Gliederung des Studiums

§ 7 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in:

- a) das Fachstudium im Umfang von 120 C,
- b) den Professionalisierungsbereich im Umfang von 48 C (einschließlich eines Praxissemesters mit Begleitveranstaltungen im Umfang von 24 C oder eines Auslandssemesters im Umfang von mindestens 24 C), sowie
- c) die Bachelorarbeit (12 C).

(2) ¹Das Fachstudium dient der Aneignung grundlegender berufsqualifizierender Fähigkeiten und Schlüsselqualifikationen. ²Zusätzlich bieten das Praxissemester sowie der Professionalisierungsbereich die Möglichkeit der Spezialisierung nach individuellen fachspezifischen Neigungen und des Erwerbs hierfür besonders geeigneter Schlüsselqualifikationen.

(3) ¹Das Fachstudium umfasst in den ersten beiden Semestern neben den naturwissenschaftlichen und ökosystembezogenen Grundlagen in erheblichem Umfang auch managementbezogene Fächer (Mathematik und Statistik, Umweltökonomie, Wirtschaftsgeographie, Naturschutz, Landschaftsökologie). ²Im 2. und 3. Fachsemester werden neben

nutzungsorientierten Grundlagenmodulen (Waldbau, Pflanzenbau) auch erste Aspekte der Analyse und Bewertung von Ökosystemen (Geoinformationssysteme, Karten und Profile) aufgenommen. ³Auf dieser Basis bildet das Praxis- oder Auslandssemester den Abschluss des zweiten Studienjahres, wobei die Studierenden mit der Suche und Auswahl ihres Praktikums-/ Studienplatzes bereits eine gewisse Orientierung in Richtung ihres später angestrebten Berufsfeldes vornehmen können. ⁴Im 5. Semester werden die Kompetenzen im Bereich „Analyse und Bewertung von Ökosystemen“ durch Vertiefung des Bereichs „Geoinformationssysteme“ gezielt verstärkt. ⁵Weiterhin bietet das Modul „Energie und Rohstoffe“ einen Einstieg in Exploration, Nutzung und Management nachwachsender und nicht nachwachsender Ressourcen. ⁶Das Modul „Agroforestry“ schließlich bietet, aufbauend auf die in den ersten Semestern gelegten Grundlagen, einen Einstieg in neue zukunftsorientierte Konzepte der Landnutzung. ⁷Das 6. Studiensemester schließlich ist neben der Behandlung rechtlicher Aspekte des Umweltmanagements (Umweltrecht) weitgehend der Profilbildung der Studierenden entsprechend individueller fachspezifischer Neigungen gewidmet (Wahlmodul und Bachelorarbeit).

§ 8 Festlegung der zu wählenden Module, Studienverlaufsplan

¹Art, Umfang und Bereich der zu belegenden Pflicht- und Wahlmodule sind in der Modulübersicht (Anlage 2) geregelt. ²Der Studienverlaufplan (Anlage 1) demonstriert exemplarisch ein mögliches Studium in Regelstudienzeit.

§ 9 Studienorientierung

¹Die Prüfungsordnung weist Pflichtmodule gesondert aus, anhand derer sich Studieneignung und Studienneigung bestimmen lassen (Orientierungsmodule). ²Orientierungsmodule werden im ersten Studienjahr, in der Regel im ersten Semester angeboten. ³Wenn in Orientierungsmodulen die erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde, erfolgt die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung erst nach Teilnahme an einer Pflichtstudienberatung. ⁴Prüfungen zu Orientierungsmodulen finden in jedem Semester statt.

3. Abschnitt – Gestaltung des Studiums

§ 10 Lehr- und Lernformen

(1) Die Vermittlung der Lehr- und Lerninhalte erfolgt durch Vorlesungen, Übungen, Tutorien und Seminare, und in der Regel durch oder mit Unterstützung durch wissenschaftliches Personal.

(2) ¹Vorlesungen dienen der Vermittlung eines Überblicks über die Probleme, Arbeitsweisen und Ergebnisse eines Wissensgebiets. ²Sie sollen die Verbindung mit weiteren Wissensge-

bieten deutlich machen und somit eine Orientierung für nachfolgende enger spezialisierte Lehrangebote bieten.

(3) Eine Übung ist eine Veranstaltung, die der Vertiefung der Kenntnisse über ein Wissensgebiet und dem Erwerb methodischer Fertigkeiten dient, z. B. durch Fallstudien, Übungsaufgaben und Klausurübungen, praktische Übungen im Labor und im Gelände.

(4) ¹Ein Tutorium ist eine Übung, die zur Unterstützung der Vermittlung von Lehrinhalten einer Vorlesung dient. ²Es wird in der Regel von Studierenden betreut.

(5) ¹Seminare sind Lehrveranstaltungen, in der die oder der Studierende in Form von Hausarbeiten, Referaten, Fallstudien, mündlichen Vorträgen oder Diskussionen unter Anleitung der oder des Verantwortlichen lernt, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. ²Seminare dienen der exemplarischen Einarbeitung in Theorien und Methoden eines Fachgebiets anhand überschaubarer Themenbereiche. ³Sie setzen in der Regel eine aktive Mitarbeit der Teilnehmenden an der Erarbeitung des Stoffes – häufig in Form von Referaten über ein Teilthema – voraus. ⁴In Seminaren sollen die kritische Aufarbeitung, die schriftliche Darstellung und der mündliche Vortrag eines Problems und seiner Lösung geübt werden.

(6) ¹Als Lernform ist neben Einzel- auch Gruppenarbeit möglich. ²Die Gruppenarbeit dient dazu, die durch Einzelarbeit, Labor- und Geländearbeit in Kleingruppen, und Literaturstudium erworbenen Kenntnisse durch Diskussion in der Gruppe zu vertiefen.

(7) Inhalt und Umfang der Lehrveranstaltungen sind so konzipiert, dass sie von den Studierenden vor- und nachbereitet werden sollen.

§ 11 Anrechnungspunkte

(1) ¹Durch eine bestandene Modulprüfung oder die bestandene Abschlussarbeit werden Anrechnungspunkte (Credits, abgekürzt: C) erworben, die den Credits des ECTS entsprechen. ²Die für das Erreichen der einem Modul zugeordneten Anrechnungspunkte erforderlichen Prüfungsleistungen sind der Prüfungsordnung zu entnehmen.

(2) ¹Die Anzahl der durch ein Modul erwerbbarer Anrechnungspunkte ergibt sich aus dem studentischen Arbeitsaufwand (ECTS-Workload), den der Erwerb der in einem Modul vermittelten Kompetenzen und der erfolgreiche Abschluss des Moduls bzw. der Abschlussarbeit erfordert. ²Ein Anrechnungspunkt beinhaltet nach Maßgabe des ECTS einen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium.

(3) Auf Antrag wird jeder bzw. jedem Studierenden nach Abschluss des Semesters eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bisher erbrachten Anrechnungspunkte ausweist.

§ 12 Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 14 Wochen. Es wird davon ausgegangen, dass in dieser Zeitspanne 60% der Arbeitszeit für die Bachelorarbeit aufgewendet werden, der Rest für Module des (i.d.R.) 6. Semesters. ²Die Anfertigung der Bachelorarbeit kann erst begonnen werden, wenn das Praxissemester absolviert und insgesamt mindestens 120 C erbracht sind.

(2) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Bachelorarbeit wird mit der Betreuerin oder dem Betreuer vereinbart und muss durch die Prüfungskommission genehmigt werden. ²Die oder der Studierende kann für das Thema der Bachelorarbeit Vorschläge unterbreiten, ohne dass dies einen Rechtsanspruch begründet. ³Wenn die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer findet, bestellt die Prüfungskommission eine Betreuerin oder einen Betreuer.

(3) Studierenden, die nach dem Bachelorstudium in die berufliche Praxis wechseln wollen, wird empfohlen, das Thema der Bachelorarbeit so zu wählen, dass sie dem Zweck des frühzeitigen Berufseinstieges dient.

§ 13 Praxisanteile

¹Im Rahmen des Moduls B.ÖSM.117 ist ein außeruniversitäres Berufspraktikum von mindestens 3-monatiger Dauer mit Begleitseminaren (Modul B.ÖSM.117; 24 C) zu absolvieren. ²Das Nähere regelt die Praktikumsordnung für den Bachelor-Studiengang Ökosystemmanagement (Anlage 3 der Prüfungsordnung).

§ 14 Studium im Ausland

(1) Der Bachelor-Studiengang Ökosystemmanagement bietet die Möglichkeit eines in das Curriculum integrierten Auslandsaufenthaltes auf Basis von Kooperationsvereinbarungen mit ausländischen Hochschulen oder aufgrund individueller Lernverträge.

(2) ¹Der Aufenthalt im Ausland ersetzt die Module B.ÖSM.117 (Praxissemester), soweit durch das Studium im Ausland zumindest 24 C aus fachlich einschlägigen Modulen nach Maßgabe der Kooperationsvereinbarungen oder aufgrund individueller Lernverträge erworben werden. ²Werden im Auslandssemester mindestens 30 C erworben, kann ferner auf das Wahlmodul Schlüsselkompetenzen verzichtet werden.

4. Abschnitt – Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für

Module und Lehrveranstaltungen

§ 15 Zugangsvoraussetzungen für Module

(1) Für die Teilnahme an einem Modul können im Modulhandbuch Zugangsvoraussetzungen bestimmt werden.

(2) ¹Soweit keine Zugangsvoraussetzungen für ein Modul bestehen, können im Modulhandbuch Empfehlungen ausgesprochen werden, andere Module zuvor zu belegen, welche notwendige oder nützliche Vorkenntnisse für das betreffende Modul vermitteln. ²Diese Empfehlungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

5. Abschnitt – Studieninformationen

§ 16 Studienberatung

(1) ¹Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studiums die Studienfachberatungen der beteiligten Fakultäten aufzusuchen. ²Diese haben die Aufgabe, die individuelle Studienplanung zu unterstützen. ³Es wird den Studierenden empfohlen, insbesondere zu Beginn des Studiums sowie vor Entscheidungen über Veränderungen ihrer Studienplanung die Studienfachberatungen in Anspruch zu nehmen; ferner sollten sie eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel von Studiengang oder Hochschule,
- vor dem geplanten Praxissemester oder Auslandsstudium.

(2) In Prüfungsangelegenheiten und bei Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt eine Beratung durch die Studienreferenten und ggf. Entscheidung durch die Prüfungskommission.

(3) ¹Neben der Studienberatung der Fakultät steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Georg-August-Universität zur Verfügung. ²Sie erteilt als allgemeine Studienberatung Auskünfte bei fachübergreifenden Problemen sowie über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

§ 17 Modulhandbuch, Vorlesungsverzeichnis

(1) Das Modulhandbuch (Anlage 3) nennt Lernziele, Kompetenzen und Prüfungsanforderungen sowie Zugangsvoraussetzungen einzelner Module, zu erwerbende Credits, Umfang und Angebotshäufigkeit und weitere für den Studienverlauf notwendige Informationen.

(2)¹Jedes Semester veröffentlicht die Universität ein Vorlesungsverzeichnis zur Information der Studierenden. ²Das Vorlesungsverzeichnis enthält insbesondere:

- a) Angaben über Termine und Modulzuordnungen der angebotenen Lehrveranstaltungen und
- b) Angaben über Termine und Orte der Sprechstunden der Veranstaltungsleiterinnen bzw. der Veranstaltungsleiter.

6. Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

¹Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Nach der ersten Veröffentlichung wird die jeweils aktuelle Fassung des Modulhandbuchs zu Beginn eines Semesters im Internet veröffentlicht.

Anlage1: Studienverlaufsplan

Sem.	B.Sc.-Studiengang 'Ökosystemmanagement'						Credits (C)
1	Naturwissen- schaftliche Grundlagen B.Forst.103, 6 C	Wald- und Agrarökologie B.ÖSM 101, 6 C	Wirtschafts- geographie B.Geg.08.1, 3 C	Umweltgüter im ländlichen Raum B.Agr.0001, 6 C	Mathematik und Statistik B.Agr.13, 6 C		30
2	Bioklimatologie B.Forst.108 (ÖSM), 6 C	Geoinformatik 1 Grundl. d. Geoinformatik B.Geg.04.1 (ÖSM), 6 C	Geowissenschaften B.ÖSM.102, 6 C	Naturschutz & Landschaftökologie B.ÖSM.106, 6 C	Bodenkunde B.ÖSM.107, 6 C		30
3	Bewirtschaftung und Schutz von Wäldern B.ÖSM.108, 6 C	Geoinformatik 2 Luft- und Satellitenbild- auswertung B.Geg.04.2 (ÖSM), 6 C	Quartär- geowiss. B.ÖSM.110, 3 C	Pflanzenbau/ Pflanzenzüchtung B.Agr.329, 6 C	Wahlmodul I* 6 C		30
4	Schlüssel- kompetenzen** 6 C	Praxissemester B.ÖSM.117, 24 C ; Externes Berufspraktikum mit 2 Begleitseminaren <i>alternativ: Auslandssemester</i>					30
5	Wahlmodul II* 6 C	Geoinformatik 3 Ökosystemmodellierung B-ÖSM.113, 6 C	Ausgewählte Aspekte aus ÖSM* B.ÖSM.114, mind. 6 C†	Energie & Rohstoffe B.ÖSM.115, 12 C† Rohstoff Holz 4 C Fossile Rohstoffe 4 C	Agroforestry B.ÖSM.116, 6 C		30
6	Wahlmodul III* aus Wahlmodulliste 6 C	Agrar- und Umweltrecht B.Agr.301, 6 C	Regenerative Energien 4 C	Abschlussarbeit 12 C			30

* = aus Wahlmodulliste s. Anlage 2, StO
 ** =Wahl aus Modulhandbuch
 Schlüsselkompetenzen der Universität
 Kursiv = Schlüsselkompetenzen

Farbcodes: gelb: Agrar
 grün: Forst
 grau: Geowissenschaften
 rosa: Geographie

Credits
gesamt: 180

Anlage 2: Modulübersicht für den Bachelor-Studiengang Ökosystemmanagement

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 180 C erfolgreich absolviert werden.

1. Fachstudium

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von 120 C erfolgreich absolviert werden:

Modulnummer	Credits	Modultitel
B.Forst.103	6	Naturwissenschaftliche Grundlagen
B.ÖSM.101	6	Wald- und Agrarökologie (Orientierungsmodul)
B.ÖSM.102	6	Geowissenschaften
B.Geg.08.1	3	Wirtschaftsgeographie
B.Agr.0001	6	Agrarökologie Umweltgüter im ländlichen Raum (Orientierungsmodul)
B.Agr.13	6	Mathematik und Statistik
B.Forst.108 (ÖSM)	6	Bioklimatologie
B.Geg.04.1 (ÖSM)	6	Geoinformatik 1 (Einf. in die Geoinformatik)
B.ÖSM.105	6	Karten und Profile
B.ÖSM.106	6	Naturschutz und Landschaftsökologie
B.ÖSM.107	6	Bodenkunde
B.ÖSM.108	6	Bewirtschaftung und Schutz von Wäldern
B.Geg.04.2 (ÖSM)	6	Geoinformatik 2: (Luft- und Satellitenbilddauswertung)
B.ÖSM.110	3	Quartärgeowissenschaften
B.Agr.0329	6	Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung
B.ÖSM.113	6	Geoinformatik 3: (Ökosystemmodellierung)
B.ÖSM.114	6	Ausgewählte Aspekte des Ökosystemmanagements
B.ÖSM.115	12	Energie und Rohstoffe
B.ÖSM.116	6	Agroforestry
B.Agr.0301	6	Agrar- und Umweltrecht

2. Professionalisierungsbereich im Umfang von 48 C

Es müssen Module im Umfang von 48 C erfolgreich absolviert werden.

a) Es sind Module im Umfang von 30 C erfolgreich zu absolvieren. Diese sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen entweder durch die erfolgreiche Absolvierung des Erfahrungssemesters und des Wahlmoduls Schlüsselkompetenzen (lit. aa)) zu erbringen oder durch erfolgreiche Absolvierung eines Auslandssemesters im Umfang von mindestens 30 C (lit. bb)):

aa) Erfahrungssemester und Wahlmodul Schlüsselkompetenzen (30 C)

α) Erfahrungssemester

Es müssen wenigstens 24 C durch Absolvierung einer der beiden nachfolgenden Leistungen erworben werden:

αα) Es muss folgendes Pflichtmodul im Umfang von 24 C erfolgreich absolviert werden:

ModulnummerCreditsModultitel

B.ÖSM.117 24 Praxissemester (mit 2 Begleitseminaren)

ββ) Auf Grundlage einer Kooperationsvereinbarung mit einer Hochschule im Ausland oder individueller Lernverträge, die der Genehmigung durch die Studiendekanin oder den Studiendekan bedürfen, müssen fachlich einschlägige Leistungen im Umfang von mindestens 24 C durch ein Auslandsstudium erworben werden.

b) Wahlmodul Schlüsselkompetenzen

Einzubringen sind mindestens 6 C nach freier Wahl aus dem Modulhandbuch Schlüsselkompetenzen der Universität Göttingen. Hierfür teilen die Studierenden nach Zulassung zum entsprechenden Studienangebot per E-Mail gegenüber der Studienreferentin oder dem Studienreferenten der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie die genaue Bezeichnung des Studienangebots (Modulnummer und Modultitel) mit, woraufhin eine Eintragung in das Online-Prüfungsverwaltungssystem vorgenommen wird.

bb) Auslandssemester (30 C)

Auf Grundlage einer Kooperationsvereinbarung mit einer Hochschule im Ausland oder individueller Lernverträge, die der Genehmigung durch die Studiendekanin oder den Studiendekan bedürfen, müssen fachlich einschlägige Leistungen im Umfang von mindestens 30 C durch ein Auslandsstudium erworben werden.

b) Wahlmodule aus den beteiligten Fakultäten (18 C)

Es sind Module im Umfang von mindestens 18 C aus dem nachfolgenden Studienangebot erfolgreich zu absolvieren:

Modulnummer	Credits	Modultitel (Modulbeschreibungen siehe anbietende Fakultät)
B.Agr.0323	6	Nachhaltigkeit von Produktionssystemen
B.Agr.0002	6	Biologie der Pflanzen
B.Agr.0003	6	Biologie der Tiere
B.Agr.0316	6	Geoökologie und abiotischer Ressourcenschutz
B.Agr.0339	6	Ressourcenökonomie und nachhaltige Landnutzung
B.Agr.0347	6	Stoffhaushalt des ländlichen Raumes
B.Agr.0359	6	Agrarökologie und Biodiversität
B.Agr.0337	6	Regenerative Energien
B.Forst.116	6	Technische Produktion im Forstbetrieb
B.Forst.118	6	Methoden der Erfassung von Waldbeständen
B.Forst.119	6	Waldwachstum und Forsteinrichtung
B.Forst.120	6	Forstliche Biometrie
B.Forst.301	6	Angewandte Waldpflanzenkunde auf ökologischer Grundlage
B.Forst.302	6	Meteorologisches Praktikum mit Feldübungen
B.Forst.303	6	Ökologie und genetische Ressourcen tropischer Wälder
B.Forst.304	6	Waldarbeit und Walderschließung
B.Forst.122	6	Politikfeldanalyse Forstwirtschaft
B.Forst.305	6	Waldbau - Praxis
B.Forst.306	6	Wildbiologische Exkursionen
B.Geg.14	6	Kulturräumliche Regionalanalyse
B.Geg.13	6	Physiogeographische Prozessforschung
B.Geo.208	6	Umweltgeowissenschaften
B.Geo.110	6	Regionale Geologie
B.Geo.201	6	Fernerkundung (Geowissenschaftliche Fernerkundung)

3. Bachelorarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 C erworben.

Anlage 3: Modulhandbuch

Georg-August-Universität Göttingen Bachelor-Studiengang Ökosystemmanagement B.Forst.103 „Naturwissenschaftliche Grundlagen“	
Lernziele, Kompetenzen, Prüfungsanforderungen Siehe Modulbeschreibung der anbietenden Fakultät (Studienordnung/Modulhandbuch B.Sc. Forstwissenschaften und Waldökologie).	Credits/SWS insgesamt 6/4

Georg-August-Universität Göttingen Bachelor-Studiengang Ökosystemmanagement B.ÖSM.101 "Wald- und Agrarökologie" (Orientierungsmodul)	
Lernziele, Kompetenzen, Prüfungsanforderungen Orientierungsmodul Die Studierenden sollen ein grundlegendes Verständnis der biologischen Teildisziplin Ökologie bekommen und in der Lage sein, diese Kenntnisse für die Bereiche von natürlichen und bewirtschafteten Ökosystemen anzuwenden. Teilmodul 1: Grundlagen der Ökologie, Biozönosen, Sukzession, Bioindikation, ökologische Faktoren, terrestrische Ökosysteme, ökologische Wirkungen des Waldes, natürliche Lebensräume der Erde (Waldformationen), Entwicklung von Waldökosystemen Teilmodul 2: Charakteristika der Agrarökosysteme, Lebensraumbewertung, Naturschutzperspektiven für die Agrarlandschaft, Agrarökonomie und Agrarökologie, globale Umweltveränderungen und internationale Agrarpolitik	Credits / SWS insgesamt 6 / 4
Teilmodule: Lehrveranstaltungen und Prüfungen Teilmodul 1: V Waldökologie Dohrenbusch Teilmodulprüfung: Klausur, 45 Min. Teilmodul 2: V Agrarökologie Tscharnke Teilmodulprüfung: Klausur, 45 Min.	Credits / SWS einzeln 3 / 2 3 / 2
Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul	Zugangsvoraussetzungen Keine
Wiederholbarkeit jedes Semester, Regeln laut PO	Verwendbarkeit BSc Ökosystemmanagement
Angebotshäufigkeit / Semesterlage Jedes Winters-Semester / 1. Semester	Dauer Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden.
Sprache Deutsch	Maximale Studierendenzahl Aufnahmekapazität
Modulverantwortliche/r Dohrenbusch	

Georg-August-Universität Göttingen Bachelor-Studiengang Ökosystemmanagement B.ÖSM.102 „Geowissenschaften“	
Lernziele, Kompetenzen, Prüfungsanforderungen Lernziel ist ein Grundverständnis der Entstehung und Entwicklung des Planeten Erde, sowie der Erwerb von Basiskenntnissen der geologischen Prozesse im Erdinneren (Endogene Dynamik) und an der Erdoberfläche (Exogene Dynamik). Besonderer Wert wird auf die Wechselwirkungen zwischen der Geosphäre, Hydrosphäre, Atmosphäre und Biosphäre gelegt.	Credits/SWS insgesamt 6/4,5
Teilmodule: Lehrveranstaltungen und Prüfungen Teilmodul 1: V Geowissenschaften (ausgewählte Teile aus B.Geo.101.1 und .2) Wörner, Webb, v. Eynatten, N.N. Teilmodulprüfung: Klausur, 90 Minuten Teilmodul 2: GÜ Geowissenschaftliche Geländeübungen (4 Geländetage, B.Geo.102, LV 1+ LV 2/3/4/5) Dozenten des Geowissenschaftlichen Zentrums Teilmodulprüfung: Schriftliche Berichte zu den GÜ (je max. 10 Seiten, unbenotet)	Credits/SWS Einzel <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 10px auto;">4/2,5</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 10px auto;">2/2</div>
Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul	Zugangsvoraussetzungen Keine
Wiederholbarkeit zweimalig	Verwendbarkeit B.Sc. „Ökosystemmanagement“
Angebotshäufigkeit Semesterlage Jedes Wintersemester (Beginn) 1. Semester und 2. Semester	Dauer Das Modul kann in zwei Semestern abgeschlossen werden.
Sprache Deutsch	Maximale Studierendenzahl Aufnahmekapazität
Modulverantwortliche/r (Stellvertreter/in) v. Eynatten (Wemmer)	

Georg-August-Universität Göttingen Bachelor-Studiengang Ökosystemmanagement B.Geg.16.2 „Wirtschaftsgeographie“	
Lernziele, Kompetenzen, Prüfungsanforderungen Siehe Modulbeschreibung der anbietenden Fakultät (Studienordnung/Modulhandbuch 2-Fächer-B.A., Fach Erdkunde).	Credits/SWS insgesamt 3 / 2

Bachelor-Studiengang Ökosystemmanagement B.Agr.0001 „Umweltgüter im ländlichen Raum“ (Orientierungsmodul)	
Lernziele, Kompetenzen, Prüfungsanforderungen Orientierungsmodul! Siehe Modulbeschreibung der anbietenden Fakultät (Studienordnung/Modulhandbuch B.Sc. Agrarwissenschaften).	Credits/SWS insgesamt

Georg-August-Universität Göttingen Bachelor-Studiengang Ökosystemmanagement B.Agr.0013 „Mathematik und Statistik“	
Lernziele, Kompetenzen, Prüfungsanforderungen Siehe Modulbeschreibung der anbietenden Fakultät (Studienordnung/Modulhandbuch B.Sc. Agrarwissenschaften).	Credits/SWS insgesamt

Georg-August-Universität Göttingen Bachelor-Studiengang Ökosystemmanagement B.Forst.108 (ÖSM) „Bioklimatologie“	
Lernziele, Kompetenzen, Prüfungsanforderungen Verständnis der chemischen und physikalischen Transportprozesse zwischen Atmosphäre und Wald, sowie des Stoff- und Energieaustausches auf globaler, regionaler und Phytoelementebene und deren Einfluss auf Atmosphäre und Ökosystem.	Credits / SWS insgesamt 6 / 4
Lehrveranstaltungen und Prüfungen V Bioklimatologie Nachfolge Gravenhorst, Panferov Prüfungsvorleistung: Hausarbeit (max. 20 Seiten) Modulprüfung: Klausur, 90 Min.	Credits/SWS einzeln 6 / 4
Wahlmöglichkeiten	Zugangsvoraussetzungen Keine
Wiederholbarkeit jedes Semester, Regeln laut PO	Verwendbarkeit BSc Ökosystemmanagement BSc Forstwissenschaften und Waldökologie
Angebotshäufigkeit / Semesterlage Jedes Sommer-Semester / 2. Semester	Dauer Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden.
Sprache Deutsch	Maximale Studierendenzahl Aufnahmekapazität
Modulverantwortliche/r Nachfolge Gravenhorst	

Georg-August-Universität Göttingen Bachelor-Studiengang Ökosystemmanagement B.Geg.04.1 (ÖSM) „Geoinformatik 1“			
Lernziele, Kompetenzen, Prüfungsanforderungen Das Modul vermittelt grundlegende methodische Kenntnisse der Geoinformationsverarbeitung, Grundlagen der Geoinformatik mit Schwerpunkt auf GIS-Methoden und praxisorientiertem Einsatz Geographischer Informationssysteme (GIS-Software, geometrisch-topologische Analyse, Geodatenbanken, Web-GIS, etc.)	Credits/SWS insgesamt 6 / 3		
Lehrveranstaltungen und Prüfungen 1. V Grundlagen der Geoinformatik Kappas, Erasmi, NN 2. Ü Einführung in Geographische Informationssysteme Erasmi, Kappas, NN Prüfungsvorleistung: Projektarbeit Modulprüfung: Klausur (45 Min., 60%), Übungsaufgaben (40%)	Credits/SWS einzeln <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr> <td style="text-align: center;">1 SWS</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">2 SWS</td> </tr> </table>	1 SWS	2 SWS
1 SWS			
2 SWS			
Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul	Zugangsvoraussetzungen keine		
Wiederholbarkeit Zweimalig	Verwendbarkeit BSc Ökosystemmanagement		
Angebotshäufigkeit Semesterlage Jedes Sommersemester	Dauer Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden.		
Sprache deutsch	Maximale Studierendenzahl Aufnahmekapazität		
Modulverantwortliche/r Prof. Dr. M. Kappas			

<p>Georg-August-Universität Göttingen Bachelor-Studiengang Ökosystemmanagement B.ÖSM.105 „Karten und Profile“</p>	
<p>Lernziele, Kompetenzen, Prüfungsanforderungen Das Modul vermittelt kartographische Grundlage, Aufbau, Interpretation und Erstellung geologischer Karten und Bodenkarten. Lernziele sind die Erfassung geologischer Bau- und Lagerungsformen und geometrischer Beziehungen von geologischen Elementen, sowie deren Darstellung in Form von Kartenbildern und geometrischen Konstruktionen (Oberflächenausstriche, 2D-Profile). Im Gelände werden die erworbenen Kenntnisse im Rahmen einer eigenständigen Kartierung in die Praxis übertragen und grundlegende Kenntnisse über die Zusammenhänge zwischen Gesteinstyp, Bodenart, Vegetation und Geomorphologie vermittelt.</p> <p>Neben der Umsetzung diesen Lernzielen werden in der Geländeübung durch selbstständige, praktische Arbeit integrative Schlüsselkompetenzen vermittelt wie Koordinations- und Teamfähigkeit und das Erstellen ergebnisorientierter Berichte (1 Credit).</p> <p>Prüfungsanforderungen: Interpretation und Erstellung geologischer Karten und Profilschnitte, geologische Bau- und Lagerungsformen</p>	<p>Credits/SWS insgesamt</p> <p>6/6</p> <p>Anteil Schlüsselkompetenzen: 1/1</p>
<p>Lehrveranstaltungen und Prüfungen 1. V/Ü Gesteinskunde und geologische Kartenkunde Vollbrecht 2. GÜ Karten und Profile (6 Geländetage) Thiel, Dozenten des Geowissenschaftlichen Zentrums Prüfungsvorleistungen: zu 1.: Hausaufgaben (unbenotet), zu 2.: Erstellung eines Kartierberichts (vor Ort, unbenotet) Modulprüfung: Klausur, 90 Minute</p>	<p>Credits/SWS Einzel</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 5px auto;">3 SWS</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 5px auto;">3 SWS</div>
<p>Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul</p>	<p>Zugangsvoraussetzungen Keine, jedoch empfohlen: Geowissenschaften (B.ÖSM.102), Sem.1 und Sem.2 (begleitend)</p>
<p>Wiederholbarkeit zweimalig</p>	<p>Verwendbarkeit B.Sc. „Ökosystemmanagement“</p>
<p>Angebotshäufigkeit Semesterlage Jedes Sommersemester (Beginn) 2. und 3. Semester</p>	<p>Dauer Das Modul kann in zwei Semestern abgeschlossen werden.</p>
<p>Sprache Deutsch</p>	<p>Maximale Studierendenzahl Aufnahmekapazität</p>
<p>Modulverantwortliche/r (Stellvertreter/in) Thiel (Vollbrecht)</p>	

Georg-August-Universität Göttingen Bachelor-Studiengang Ökosystemmanagement B.ÖSM.106 „Naturschutz und Landschaftsökologie“	
Lernziele, Kompetenzen, Prüfungsanforderungen Lernziel ist der Erwerb von Grundkenntnissen zu fachlichen Hintergründen, Zielen, Konzepten und Regelungen des Naturschutzes in Deutschland. Das Modul vermittelt zudem grundlegende Inhalte der Landschaftsökologie und ausgewählte Arbeitsweisen in der landschaftsökologischen Analyse und Bewertung.	Credits / SWS insgesamt 6 / 3
Teilmodule: Lehrveranstaltungen und Prüfungen 1. V Naturschutz (B.Forst.115.1) Vorlesung Bürger-Arndt 2. V Landschaftsökologische Analyse und Bewertung Vorlesung Gerold Modulprüfung: Klausur, 60 Min.	Credits / SWS einzeln 3 / 2 3 / 1
Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul	Zugangsvoraussetzungen Keine, jedoch empfohlen: B.ÖSM.101
Wiederholbarkeit zweimalig	Verwendbarkeit B.Sc.Ökosystemmanagement
Angebotshäufigkeit/Semesterlage V „Landschaftsökologische Analyse“: jedes Wintersemester, 1. Semester V „Naturschutz“: Jedes Sommersemester, 2.Semester	Dauer Das Modul kann in zwei Semestern abgeschlossen werden.
Sprache Deutsch	Maximale Studierendenzahl Aufnahmekapazität
Modulverantwortliche/r Bürger-Arndt (Gerold)	

<p>Georg-August-Universität Göttingen Bachelor-Studiengang Ökosystemmanagement B.ÖSM.107 „Bodenkunde“</p>	
<p>Lernziele, Kompetenzen, Prüfungsanforderungen Ökopedologie I: Grundbegriffe der Bodenkunde sowie Kenntnis der Pedogenese auf unterschiedlichen Ausgangssubstraten. Ökopedologie II: Kenntnis der wichtigsten chemischen, physikalischen und biologischen Prozesse in Böden als Grundlage der ökologischen Bewertung von Böden. Vertiefung der Kenntnisse über die Prozesse der Bodengenese.</p>	<p>Credits / SWS insgesamt 6 / 4</p>
<p>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</p> <p>1. V/Ü/E Einführung in die Geologie, Mineralogie und Bodenkunde</p> <p>2. V Ökopedologie II: Zustände, Prozesse und Genese Flessa, Brumme, Ahl</p> <p>Modulprüfung: Klausur, 2 Std.</p>	
<p>Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul</p>	<p>Zugangsvoraussetzungen Keine, jedoch empfohlen: B.Forst.103</p>
<p>Wiederholbarkeit zweimalig</p>	<p>Verwendbarkeit BSc Ökosystemmanagement, in Verbindung mit Teilmodul 2 von B.Forst 107 auch für BSc Forstwissenschaften und Waldökologie Pflicht für das Nebenfach Bodenkunde in den Fachrichtungen Biologie, Geographie und Geowissenschaften.</p>
<p>Angebotshäufigkeit / Semesterlage Einmal pro Jahr / 2. Semester</p>	<p>Dauer Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden.</p>
<p>Sprache Deutsch</p>	<p>Maximale Studierendenzahl Aufnahmekapazität</p>
<p>Modulverantwortliche/r Flessa</p>	

Georg-August-Universität Göttingen Bachelor-Studiengang Ökosystemmanagement B.ÖSM.108 „Bewirtschaftung und Schutz von Wäldern“	
Lernziele, Kompetenzen, Prüfungsanforderungen Grundkenntnisse in Vegetations- und Waldökologie, von Eigenschaften und ökologischen Ansprüchen der Baumarten, von waldbaulichen Zielen, Baumartenwahl, Bestandesbegründungs- und –pflegeverfahren, Gefährdung und Schutz des Waldes. Methodenkompetenz, vor allem im Bereich der Lernstrategien und Informationsgewinnung.	Credits / SWS insgesamt 6 / 4
Lehrveranstaltungen und Prüfungen V Bewirtschaftung und Schutz von Wäldern Ammer, Dohrenbusch, Schütz Modulprüfung: Klausur, 2 Std.	SWS einzeln 4
Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul	Zugangsvoraussetzungen Keine
Wiederholbarkeit jedes Semester, Regeln laut PO	Verwendbarkeit BSc Ökosystemmanagement
Angebotshäufigkeit / Semesterlage Jedes Wintersemester / 3. Semester	Dauer Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden.
Sprache Deutsch	Maximale Studierendenzahl Aufnahmekapazität
Modulverantwortliche/r Ammer	

Georg-August-Universität Göttingen Bachelor-Studiengang Ökosystemmanagement B.Geg.04.2 (ÖSM) „Geoinformatik 2“	
Lernziele, Kompetenzen, Prüfungsanforderungen Das Modul vermittelt grundlegende methodische Kenntnisse der Geo- informationsverarbeitung, Grundlagen der Fernerkundung mit Schwerpunkt auf Methodik der Luft- und Satellitenbildprozessierung und Auswertung (strahlungsphysikalisches Basiswissen, Sensoren und Systeme, digitale Bildverarbeitung, stereoskopische Bildauswer- tung)	Credits/SWS insgesamt 10 / 6
Teilmodule: Lehrveranstaltungen und Prüfungen 1. V Einführung in die Luft- und Satellitenbildauswertung Kappas, Erasmi, NN 2. Ü Einführung in die Luft- und Satellitenbildauswertung Erasmi, Kappas, NN Prüfungsvorleistung: Projektarbeit Modulprüfung: Klausur (45 Min., 60%) und Übungsaufgaben (40%)	Credits/SWS einzeln 2 / 1 4 / 2
Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul	Zugangsvoraussetzungen B.Geg.04.1 (ÖSM)
Wiederholbarkeit Zweimalig	Verwendbarkeit BSc Ökosystemmanagement
Angebotshäufigkeit Semesterlage Jedes Wintersemester / 3.Semester	Dauer Das Modul kann in einem Semester abge- schlossen werden.
Sprache Deutsch	Maximale Studierendenzahl Aufnahmekapazität
Modulverantwortliche/r Prof. Dr. M. Kappas	

Georg-August-Universität Göttingen Bachelor-Studiengang Ökosystemmanagement B.ÖSM.110 „Quartärgeowissenschaften“	
Lernziele, Kompetenzen, Prüfungsanforderungen Lernziel ist der Erwerb grundlegender Kenntnisse über die geologischen Prozesse der letzten ca. 2 Mill. Jahre und ihre klimatischen Steuerungsfaktoren, die weite Bereiche der Erdoberfläche Mitteleuropas geprägt haben und damit eine wichtige Grundlage für die Entwicklung heutiger Ökosysteme bilden.	Credits / SWS insgesamt 3 / 3
Lehrveranstaltungen und Prüfungen 1. V Quartärgeologie Deicke 2. GÜ Quartärgeologie (insgesamt 4 Geländetage) Deicke Prüfungsvorleistung: schriftliche Berichte zu den Geländeübungen Modulprüfung: Klausur, 60 Min.	Credits / SWS einzeln 1 / 1 2 / 2
Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul	Zugangsvoraussetzungen Keine, jedoch empfohlen: B.Forst.108, B.ÖSM.102 (z.T. begleitend)
Wiederholbarkeit zweimalig	Verwendbarkeit B.Sc. Ökosystemmanagement
Angebotshäufigkeit / Semesterlage Jedes Wintersemester	Dauer Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden.
Sprache Deutsch	Maximale Studierendenzahl Aufnahmekapazität
Modulverantwortliche/r Deicke	

Georg-August-Universität Göttingen Bachelor-Studiengang Ökosystemmanagement B.Agr.0329 „Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung“	
Lernziele, Kompetenzen, Prüfungsanforderungen Siehe Modulbeschreibung der anbietenden Fakultät (Studienordnung/Modulhandbuch B.Sc. Agrarwissenschaften).	Credits/SWS insgesamt

<p>Georg-August-Universität Göttingen Bachelor-Studiengang Ökosystemmanagement B.ÖSM.117 „Praxissemester“</p>	
<p>Lernziele, Kompetenzen, Prüfungsanforderungen In dem 3-monatigen Berufspraktikum im Verlauf des 4. Semesters sollen die im Studium erworbenen Kenntnisse in einem berufsrelevanten Bereich der Praxis angewendet werden. Das Modul liefert einen Einblick in die Strukturen betrieblicher Arbeitsabläufe und dient gleichzeitig der Orientierung über eigene Fähigkeiten und Interessen. Mögliche Defizite können erkannt und in der verbleibenden Studienzeit korrigiert werden. Der Praktikumsplatz soll im engen Kontext zu den Studienzielen des Bachelor-Studiengangs Ökosystemmanagement stehen und ist von den Studierenden eigenverantwortlich in einem geeigneten außeruniversitären Bereich zu organisieren. Näheres regelt die Praktikumsordnung.</p>	<p>Credits / SWS insgesamt 24 C</p>
<p>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</p> <p>1. P Berufspraktikum gemäß Praktikumsordnung</p> <p>2. S Seminar zum Praxissemester I (vor 1.): Berufsfeldanalyse und Bewerbung Dozenten der beteiligten Fakultäten</p> <p>3. S Seminar zum Praxissemester II (nach 1.): Erfahrungen aus der Praxis Dozenten der beteiligten Fakultäten</p> <p>Modulprüfung: zu 1.: Schriftlicher Arbeitsbericht (lt. Praktikumsordnung); zu 2 und 3.: Referat 20 Min. (unbenotet)</p>	<p>Credits/SWS einzeln</p> <p>2 SWS</p> <p>2 SWS</p>
<p>Wahlmöglichkeiten alternativ Auslandssemester (vgl. § 14 StO)</p>	<p>Zugangsvoraussetzungen keine</p>
<p>Wiederholbarkeit Regeln laut Prüfungsordnung</p>	<p>Verwendbarkeit BSc Ökosystemmanagement</p>
<p>Angebotshäufigkeit / Semesterlage Einmal pro Jahr 4. Semester</p>	<p>Dauer Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden.</p>
<p>Sprache i.d.R. Deutsch</p>	<p>Maximale Studierendenzahl Aufnahmekapazität</p>
<p>Modulverantwortliche/r Studienreferent/in der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie (Studiendekan/in)</p>	

Georg-August-Universität Göttingen Bachelor-Studiengang Ökosystemmanagement B.ÖSM.113 „Geoinformatik 3“	
Lernziele, Kompetenzen, Prüfungsanforderungen Lernziel ist die Vertiefung der bislang erworbenen Kompetenzen in der sachgerechten Nutzung Geographischer Informationssysteme (GIS). Der Schwerpunkt liegt auf der Vermittlung theoretischen Wissens und praktischer Fertigkeiten für die Anwendung von GIS bei der Analyse und Modellierung verschiedener Ökosystemparameter.	Credits / SWS insgesamt 6 / 4
Teilmodule: Lehrveranstaltungen und Prüfungen 1. V Ökosystemmodellierung mit GIS N.N. 2. Ü Ökosystemmodellierung mit GIS N.N. Prüfungsvorleistung: Projektaufgabe Modulprüfung: Klausur, 60 Min. (benotet)	Credits / SWS einzeln 3 / 2 3 / 2
Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul	Zugangsvoraussetzungen B.Geg.04.1 (ÖSM)
Wiederholbarkeit Zweimalig	Verwendbarkeit B.Sc. Ökosystemmanagement
Angebotshäufigkeit / Semesterlage Jedes Wintersemester	Dauer Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden.
Sprache Deutsch	Maximale Studierendenzahl Aufnahmekapazität
Modulverantwortliche/r N.N. (Studiendekan)	

Georg-August-Universität Göttingen Bachelor-Studiengang Ökosystemmanagement B.ÖSM.114 „Ausgewählte Aspekte des Ökosystemmanagements“	
Lernziele, Kompetenzen, Prüfungsanforderungen Das Modul betont praxisorientierte Aspekte des Ökosystemmanagements und umfasst wechselnde Veranstaltungen, die vor Beginn jedes Semesters auf der Homepage des Studiengangs bekannt gegeben werden. Das Modul bietet sowohl die Möglichkeit zur kurzfristigen Aufnahme neuer, fachlich interessanter Veranstaltungen, als auch einen Rahmen für aktuelle, kurzfristig verfügbare Lehrangebote (z.B. durch Gastwissenschaftler).	Credits / SWS insgesamt 6 / 4
Lehrveranstaltungen und Prüfungen Wechselnde Lehrveranstaltungen Modulprüfung: Klausur (90 Min.) oder Referat (15 Min.) mit schriftl. Ausarbeitung (max. 5 Seiten)	Credits / SWS einzeln 6 / 4
Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul	Zugangsvoraussetzungen Keine
Wiederholbarkeit zweimal	Verwendbarkeit BSc Ökosystemmanagement
Angebotshäufigkeit / Semesterlage Jedes Semester	Dauer Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden.
Sprache Deutsch oder englisch	Maximale Studierendenzahl Aufnahmekapazität
Modulverantwortliche/r Studienreferent	

Georg-August-Universität Göttingen Bachelor-Studiengang Ökosystemmanagement B.ÖSM.115 „Energie und Rohstoffe“	
Lernziele, Kompetenzen, Prüfungsanforderungen Lernziel ist der Erwerb von Grundkenntnissen über die Entstehung, Exploration, Produktion, und Verwendung nachwachsender und nicht nachwachsender Rohstoffe/Energieträger. Ein besonderes Augenmerk liegt auf den Auswirkungen des An- bzw. Abbaus dieser Rohstoffe, politischen und ökologischen Nutzungskonflikten, sowie Strategien des nachhaltigen Ressourcenmanagements.	Credits / SWS insgesamt 12 / 9
Teilmodule: Lehrveranstaltungen und Prüfungen 1. Teilmodul: Holzbiologie, Holztechnologie Vorlesung und Exkursion Militz, Nachfolge Roffael Teilmodulprüfung: Klausur, 60 Min. 2. Teilmodul: Fossile Rohstoffe Vorlesung und Exkursion Dozenten des Geowissenschaftlichen Zentrums Teilmodulprüfung: Klausur, 60 Min. 3. Teilmodul Regenerative Energien Lücke Teilmodulprüfung: Klausur , 45 Min.	Credits / SWS einzeln 4 / 3 4 / 3 4 / 3
Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul	Zugangsvoraussetzungen Keine, jedoch empfohlen: B.ÖSM.102, 105, 108; B.Geg.08.1
Wiederholbarkeit Zweimal	Verwendbarkeit BSc Ökosystemmanagement
Angebotshäufigkeit / Semesterlage Jedes Sommersemester / 6. Semester	Dauer Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden.
Sprache Deutsch	Maximale Studierendenzahl Aufnahmekapazität
Modulverantwortliche/r Militz	

Georg-August-Universität Göttingen Bachelor-Studiengang Ökosystemmanagement B.ÖSM.116 „Agroforestry“	
Lernziele, Kompetenzen, Prüfungsanforderungen Nach einer Einführung und Charakterisierung historischer agroforstwirtschaftlicher Anbausysteme werden die Grundformen der modernen Agroforstwirtschaft vorgestellt. Die Studierenden sollen in der Lage sein, moderne Agroforstkonzepte vor allem im Bereich der gemäßigten Klimate sowie traditionelle Verfahren im Bereich der Tropen sachgerecht analysieren und beurteilen zu können. Dabei geht es um i) stoffliche Gesichtspunkte (u.a. potentielle Veränderungen der Wasser- und Stoffkreisläufe, einschließlich C-Dynamik und Erosion), ii) mögliche Beeinflussungen der Biodiversität und der Landschaftsstrukturen und iii) das Management von Agroforstsystemen, einschließlich einer Berücksichtigung von ökonomischen Gesichtspunkten und speziellen Bewirtschaftungsverfahren. Die Basis des Seminars sind Originalarbeiten und Veröffentlichungen der letzten Jahre. Die Studierenden sollen über Referate und Hausarbeiten aktiv an der Erschließung von Teilaspekten zum Themen Agroforstwirtschaft beitragen.	Credits / SWS insgesamt 6 / 4
Lehrveranstaltungen und Prüfungen Seminar, Vorlesung mit Übungen Lamersdorf, Isselstein Modulprüfung: Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	Credits / SWS einzeln 6/4
Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul	Zugangsvoraussetzungen Keine, jedoch empfohlen: B.ÖSM.101, 108
Wiederholbarkeit jedes Semester, Regeln laut PO	Verwendbarkeit BSc Ökosystemmanagement
Angebotshäufigkeit / Semesterlage Jedes Winter -Semester / 5. Semester	Dauer Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden.
Sprache Deutsch oder Englisch	Maximale Studierendenzahl Aufnahmekapazität
Modulverantwortliche/r Lamersdorf	

Georg-August-Universität Göttingen Bachelor-Studiengang Ökosystemmanagement B.Agr.0301 "Agrar- und Umweltrecht"	
Lernziele, Kompetenzen, Prüfungsanforderungen Siehe Modulbeschreibung der anbietenden Fakultät (Studienordnung/Modulhandbuch B.Sc. Agrarwissenschaften).	Credits/SWS insgesamt

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Das Dekanat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät gibt sich die nachfolgende Geschäftsordnung:

Geschäftsordnung des Dekanats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät**§ 1 Dekanatsstruktur**

Dem Dekanat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät gehören an:

- Die Dekanin bzw. der Dekan,
- die Studiendekanin oder der Studiendekan für die Sozialwissenschaftliche Fakultät und die Studiendekanin oder der Studiendekan für Lehrerbildung.

§ 2 Wahlen/Amtszeiten

(1) ¹Die Dekanin oder der Dekan wird vom Fakultätsrat gewählt, die Studiendekanin oder der Studiendekan hierbei auf Vorschlag der Fakultätsstudienkommission. ²Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans beträgt 2 Jahre, die Amtszeit der Studiendekanin oder des Studiendekans 3 Jahre. ³Wiederwahl ist möglich. ⁴Die Wahl bedarf der Bestätigung des Präsidiums.

(2) Die Wahl der Dekanin oder des Dekans soll mindestens ein halbes Jahr vor Amtsantritt erfolgen.

(3) Im Falle eines Rücktritts oder einer Abwahl führen die Dekanin oder der Dekan, die Studiendekanin oder der Studiendekan oder die Studiendekanin oder der Studiendekan für Lehrerbildung die Amtsaufgaben weiter zum Amtsantritt einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers.

§ 3 Allgemeines

(1) Das Dekanat leitet die Fakultät und ist in allen Angelegenheiten der Fakultät zuständig, soweit das NHG nichts anderes bestimmt, insbesondere für die Erstellung des Haushaltsplans der Fakultät.

(2) ¹Die Dekanin oder der Dekan vertritt die Fakultät innerhalb der Hochschule und legt die Richtlinien für das Dekanat fest. ²Sie oder er unterschreibt alle Urkunden und führt ohne Stimmrecht den Vorsitz im Fakultätsrat. ³Mitglieder des Dekanats haben das Recht, an Sitzungen von Kommissionen oder Ausschüssen der Fakultät beratend teilzunehmen.

(3) ¹Die Studiendekane sind verantwortlich für die Sicherstellung des Lehrangebots und der Studienberatung sowie für die Durchführung von Prüfungen in den ihnen zugeordneten Studiengängen. ²Sie sind darüber hinaus zuständig für die Aufrechterhaltung und Verbesserung der Lehrqualität.

(4) Die Arbeit der Mitglieder des Dekanats wird durch die Beschäftigten des Dekanatsbüros unterstützt.

§ 4 Geschäftsführung

(1) ¹Die Dekanin oder der Dekan sitzt dem Dekanat vor, vertritt die Fakultät innerhalb der Hochschule und legt die Richtlinien für das Dekanat fest; die übrigen Mitglieder des Dekanats nehmen die Aufgaben in ihrem Geschäftsbereich selbständig wahr. ²Die Mitglieder des Dekanats arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend über die Maßnahmen und Vorgänge in ihren Ressorts, die wichtig oder ressortübergreifend sind.

(2) ¹Die übrigen Mitglieder des Dekanats führen ihr Ressort in eigener Verantwortung. ²Sie sind verpflichtet, Recht und Gesetzes sowie die Satzungen der Hochschule, die Präsidiumsbeschlüsse und die Regelungen dieser Geschäftsordnung einzuhalten.

§ 5 Abwesenheitsvertretung

(1) Für den Fall der Abwesenheit eines Dekanatsmitglieds regelt die Dekanin oder der Dekan in Abstimmung mit den übrigen Mitgliedern des Dekanats die Vertretung des betreffenden Ressorts für die Zeit der Abwesenheit.

(2) ¹Für den Fall ihrer oder seiner Abwesenheit beauftragt die Dekanin oder der Dekan ein Dekanatsmitglied ihrer oder seiner Wahl mit ihrer oder seiner Vertretung. ²Ist nach Satz 1 kein Dekanatsmitglied rechtzeitig mit der Vertretung betraut, obliegt dem Dekanatsmitglied die Vertretung, das am längsten im Dienst der Universität steht. ³Bei identischer Dienstzeit gibt das höhere Lebensalter den Ausschlag.

§ 6 Sitzungen, Beschlüsse

(1) ¹Die Mitglieder des Dekanats treten bei Bedarf zu einer nicht öffentlichen Sitzung zusammen. ²Die Tagesordnung nebst Anlagen und Beschlussvorschlägen ist in der Regel nicht später als zwei Tage vor der Sitzung durch das Büro des Dekanats den Mitgliedern des Dekanats zu übermitteln. ³Jedes Mitglied des Dekanats kann die Einberufung einer Sitzung unter Mitteilung des Beratungsgegenstandes verlangen. ⁴Ebenso kann jedes Mitglied verlangen, dass ein Gegenstand in die Tagesordnung einer Sitzung aufgenommen wird.

(2) ¹Die Dekanin oder der Dekan leitet die Sitzungen. ²Im Falle ihrer oder seiner Verhinderung leitet die Vertretung die Sitzung. ³Die Sitzungsleitung bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden.

(3) ¹Über die Sitzungen des Dekanats ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Über die Genehmigung des Protokolls befindet das Dekanat in der nächsten, dem Zugang der Niederschrift folgenden Sitzung. ³Ein Beschluss des Dekanats, der außerhalb einer Sitzung gefasst worden ist, ist in die Niederschrift über die dem Beschluss folgende Dekanatsitzung aufzuneh-

men. ⁴Die Dekanin oder der Dekan unterzeichnet die genehmigte Niederschrift und nimmt sie zu den Akten.

(4) ¹Das Dekanat entscheidet durch Beschluss mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Dekanin oder des Dekans oder ihrer oder seiner Stellvertretung den Ausschlag. ³Das Dekanat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die Dekanin oder der Dekan oder ihre oder seine Stellvertretung anwesend ist.

(5) ¹Ein abwesendes Mitglied kann seine Stimme schriftlich, fernschriftlich oder fernmündlich abgeben, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. ²Fernmündliche Stimmabgaben sind schriftlich zu bestätigen. ³Ein bei Beschlussfassung abwesendes Mitglied ist unverzüglich über die in seiner Abwesenheit gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

§ 7 Änderungen, Inkrafttreten

(1) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen des Beschlusses des Dekanats.

(2) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.
